



**Bericht über Solvabilität und Finanzlage
(SFCR)**

ottonova Krankenversicherung AG

2018

Inhalt

Zusammenfassung	3
A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	5
A/1. Geschäftstätigkeit	5
A/2. Versicherungstechnische Leistung	6
A/3. Anlageergebnis	7
A/4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten	8
A/5. Sonstige Angaben	8
B. Governance-System	9
B/1. Allgemeine Angaben zum Governance-System	9
B/2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit	13
B/3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung	14
B/4. Internes Kontrollsystem	18
B/5. Funktion der internen Revision	20
B/6. Versicherungsmathematische Funktion	20
B/7. Outsourcing	21
B/8. Sonstige Angaben	22
C. Risikoprofil	23
C/1. Versicherungstechnisches Risiko	23
C/2. Marktrisiko	25
C/3. Kreditrisiko	25
C/4. Liquiditätsrisiko	26
C/5. Operationelles Risiko	26
C/6. Andere wesentliche Risiken	27
C/7. Sonstige Angaben	27
D. Bewertung für Solvabilitätszwecke	30
D/1. Vermögenswerte	30
D/2. Versicherungstechnische Rückstellungen	32
D/3. Sonstige Verbindlichkeiten	36
D/4. Alternative Bewertungsmethoden	37
D/5. Sonstige Angaben	37
E. Kapitalmanagement	38
E/1. Eigenmittel	38
E/2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung	40
E/3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung	42
E/4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen	42
E/5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvvenzkapitalanforderung	42
E/6. Sonstige Angaben	42
Anhang: Meldebögen	43

Zusammenfassung

Der vorliegende Bericht über Solvabilität und Finanzlage (SFCR) ist Teil des Berichtswesens unter Solvency II und enthält quantitative und qualitative Informationen zur Solvabilität und Finanzlage der ottonova Krankenversicherung AG (im weiteren Verlauf: ottonova). Es handelt sich hierbei um den zweiten SFCR, der von der 2017 gegründeten ottonova veröffentlicht wird. Gegenstand dieses SFCR ist das Berichtsjahr 2018; die quantitativen Informationen in diesem Bericht beziehen sich entsprechend – soweit nicht anders angemerkt – auf den Stichtag 31.12.2018.

Die ottonova Krankenversicherung AG ist ein Krankenversicherungsunternehmen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft und hat am 21.06.2017 die Erlaubnis zur Aufnahme des Versicherungsgeschäfts erhalten. ottonova ist die erste digitale private Krankenversicherung Deutschlands. Das Produktspektrum umfasst die Krankheitskostenvollversicherung, die Pflegepflichtversicherung und ab 2018 die Krankenversicherung für Beihilfeberechtigte. Ebenfalls ab 2018 wurde die erste Generation der Krankenzusatzversicherung, zunächst als Ergänzung für Vollversicherte, die wieder GKV-Versicherungspflichtig werden, angeboten.

Die dargestellten Geschäftsergebnisse (vgl. Abschnitt A („Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“)) sind, auch im Vergleich mit etablierten Versicherungsunternehmen, noch nicht aussagekräftig da sich der Geschäftsbetrieb von ottonova im Aufbau befindet.

ottonova hat unter Berücksichtigung der Solvency II-Vorgaben ein dem Risikoprofil angemessenes und wirksames Governance-System entwickelt um ein solides und vorsichtiges Management zu gewährleisten. Ein besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die Zuverlässigkeit und Eignung der handelnden Personen („Fit & Proper“) sowie auf die angemessene Kontrolle der ausgegliederten Funktionen gelegt. Eine hervorgehobene Bedeutung haben die vier eingerichteten Schlüsselfunktionen, über die wir ausführlich in Abschnitt B („Governance-System“) berichten.

ottonova ist zum Berichtsstichtag am stärksten gegenüber dem Marktrisiko hinsichtlich des Zinsrisikos exponiert. Die durchgeführten Analysen zur Risikosensitivität haben ergeben, dass die Ausstattung mit Eigenmitteln auch bei veränderten Bewertungsannahmen ausreichend ist (vgl. Abschnitt C („Risikoprofil“)).

Die Bewertung von Vermögenswerten, versicherungstechnischen Rückstellungen und sonstigen Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht gemäß Solvency II unterscheidet sich von der Bewertung gemäß Handelsgesetzbuch (HGB). Ein wesentlicher Bewertungsunterschied ergibt sich aus der marktnahen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen, insbesondere aus der Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme auf Basis der aufsichtsrechtlich vorgegebenen risikofreien Zinsstrukturkurve. Weitere Anpassungen und Übergangsmaßnahmen werden nicht angewendet (vgl. Abschnitt D („Bewertung für Solvabilitätszwecke“)).

Aus der Solvabilitätsübersicht ergeben sich gemäß der Solvency II Vorschriften anrechnungsfähige Eigenmittel in Höhe von 9.890 TEUR, die vollständig der höchsten Qualitätsklasse (Tier 1) zuzuordnen sind und zur Deckung der Kapitalanforderungen zur

Verfügung stehen. Gemäß Standardformel ergibt sich eine Solvenzkapitalanforderung (Solvency Capital Requirement, SCR) von 485 TEUR und somit eine SCR-Quote von 2.041%. Die Mindestkapitalanforderung (Minimum Capital Requirement, MCR) beträgt 2.500 TEUR, woraus sich eine MCR-Quote von 396% ergibt. Die Kapitalausstattung erscheint somit angemessen (vgl. Abschnitt E („Kapitalmanagement“)).

Im Anhang finden sich die aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen Meldebögen mit quantitativen Detaildaten. Im Bericht werden Zahlen in Tausend Euro (TEUR) angegeben. Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

A/1. Geschäftstätigkeit

a) Name und Rechtsform des Unternehmens

otonova Krankenversicherung AG, Ottostraße 4, 80333 München

b) Name und Kontaktdaten der für die Finanzaufsicht zuständigen Behörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

Postfach 1253 53002 Bonn

Fon: 0228 / 4108 – 0

Fax: 0228 / 4108 – 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de

De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

c) Name und Kontaktdaten des externen Prüfers

Mazars GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Steuerberatungsgesellschaft

Domstraße 15, 20095 Hamburg, Deutschland

d) Angaben zu Haltern qualifizierter Beteiligungen an der Gesellschaft

Die Aktien der ottonova Krankenversicherung AG sind zu 100% im Besitz der ottonova Holding AG.

e) Angaben zu Gruppenzugehörigkeit

Die ottonova Krankenversicherung AG ist eine Tochtergesellschaft der ottonova Holding AG. Eine weitere Tochtergesellschaft der ottonova Holding AG ist die ottonova services GmbH.

f) Wesentliche Geschäftsbereiche und wesentliche geografische Gebiete

otonova ist eine 2017 neu gegründete private Krankenversicherung, die ihren Versicherten dabei hilft, die richtigen Entscheidungen für ihre Gesundheit zu treffen, und sie im Krankheitsfall schnell, effektiv und auf höchstem Qualitätsniveau unterstützt.

otonova bietet seine Leistungen grundsätzlich online an, ob es sich um den Abschluss des Versicherungsvertrages, die Auswahl des richtigen Arztes oder um die Leistungsabwicklung handelt. So werden nicht nur schlanke und kosteneffektive Prozesse ermöglicht, sondern auch den wachsenden Bedürfnissen einer digital sozialisierten Generation („digital natives“) Rechnung getragen, die es gewohnt ist, Informationen oder Dienstleistungen mit einem Klick mittels Smartphone zu erreichen. Selbstverständlich bietet ottonova den Interessenten und Versicherungsnehmern auch einen persönlichen Kontakt per Telefon, vor allem im Rahmen der Produktberatung. Zentraler Bestandteil der Vertriebsstrategie ist die Möglichkeit, eine private Krankenversicherung direkt online abzuschließen.

otonova unterstützt den Versicherten nicht nur im Krankheitsfall sondern auch mit Gesundheitsthemen, wie zum Beispiel mit Erinnerungen an Vorsorgeuntersuchungen oder Gesundheitstipps. Diese Funktionalitäten sind in die ottonova App integriert, mit der die Versicherungsnehmer auch einen Arzttermin vereinbaren, eine Gesundheitsberatung erhalten, Rechnungen einreichen oder auch mit dem Customer Support chatten können. So wird eine enge Beziehung zu den Versicherungsnehmern aufgebaut, die ottonova die Möglichkeit bietet, im Leistungsfall schnell und effizient auf deren Bedürfnisse einzugehen.

Strategische Geschäftsfelder

Die Fokussierung auf strategische Geschäftsfelder spiegelt den Schwerpunkt der unternehmensstrategischen Ausrichtung und der Geschäftstätigkeit wider. Sie bilden auch den Schwerpunkt in der Entwicklung innovativer Geschäfts- und Serviceprozesse, moderner Produkte und zukunftsweisender Investitionen.

Betriebene Versicherungsarten

Die ottonova Krankenversicherung AG betreibt ausschließlich das selbst abgeschlossene Krankenversicherungsgeschäft im Inland. Die Produkte richten sich im Einzelversicherungsgeschäft an Privatkunden und Firmen. Das Produktspektrum umfasst die Krankheitskostenvollversicherung, die Pflegepflichtversicherung und ab 2018 die Krankenversicherung für Beihilfeberechtigte. Ebenfalls ab 2018 wurde die erste Generation der Krankenzusatzversicherung, zunächst als Ergänzung für Vollversicherte, die wieder GKV-Versicherungspflichtig werden, angeboten. Alle Produkte sind unter Solvency II dem Geschäftsbereich „Krankenversicherung die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung“ zuzuordnen.

g) Wesentliche Geschäftsvorfälle

Die ottonova Krankenversicherung AG hat im Jahr 2018 das Produktspektrum um die Krankenversicherung für Beihilfeberechtigte erweitert und deckt so den größten Teil des Marktes für private Krankenversicherungen in Deutschland ab. Ebenfalls ab 2018 wurde die erste Generation der Krankenzusatzversicherung, zunächst als Ergänzung für Vollversicherte, die wieder GKV-Versicherungspflichtig werden, angeboten.

A/2. Versicherungstechnische Leistung

In der folgenden Tabelle wird das versicherungstechnische Ergebnis (gemäß Handelsgesetzbuch (HGB)) für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 für die ottonova Krankenversicherung AG dargestellt (vgl. hierzu den Meldebogen S.05.01.02 im Anhang). Das gesamte Versicherungsgeschäft der Gesellschaft wird ausschließlich in Deutschland geschlossen, sodass eine Unterteilung nach geografischen Gebieten nicht erforderlich ist.

Krankenversicherung auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis wie die Lebensversicherung	TEUR 2017	TEUR 2018	Veränd. in %
Gebuchte Prämien			
Brutto	31	969	3.026 %
Anteil der Rückversicherer	12	25	108 %
Netto	19	944	4.868 %
Aufwendungen für Versicherungsfälle			
Brutto	302	887	194 %
Anteil der Rückversicherer	0	0	-
Netto	302	887	194 %
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen			
Brutto	35	526	1.403 %
Anteil der Rückversicherer	0	0	-
Netto	35	526	1.403 %
Angefallene Aufwendungen			
Abschlussaufwendungen	250	775	210 %
Verwaltungsaufwendungen	143	349	144 %
Kapitalanlageergebnis			
Erträge aus Kapitalanlagen	5	51	920 %
Aufwendungen für Kapitalanlagen	1	6	500 %
Sonstige versicherungstechnisches Ergebnis			
Sonstige versicherungstechnische Erträge	0	92	n. a.
Sonstige versicherungstechnische Aufwendungen	20	61	205 %
Versicherungstechnisches Ergebnis	-728	-1.517	108 %

Die gebuchten Bruttobeitragseinnahmen beliefen sich im Geschäftsjahr auf 969 TEUR. Die Aufwendungen für Versicherungsfälle beinhalten überwiegend den Schadenbearbeitungsaufwand.

Im Geschäftsjahr gab es keine Beitragsrückerstattung.

Im Verhältnis zu den Prämien sind die Aufwendungen noch sehr hoch, so dass die ottonova Krankenversicherung AG ein negatives versicherungstechnisches Ergebnis von -1.517 TEUR ausweist. Dies ist für eine neugegründete Krankenversicherung aber ganz normal, da diese sich im Aufbau befindet. Für diese Anfangsverluste hat ottonova einen Organisationsfonds in Höhe von 8.000 TEUR eingerichtet. Die Verluste für 2018 liegen im geplanten Bereich.

A/3. Anlageergebnis

Die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen des Geschäftsjahres 2018 bestehen aus Zinserträgen aus festverzinslichen Anlagen in Höhe von 38 TEUR. sowie Dividenden aus Aktien im Direktbestand in Höhe von 13 TEUR. Dem gegenüber stehen Aufwendungen in Höhe von 6 TEUR für alle Kapitalanlagen.

ottonova hält keine Anlagen in Verbriefungen. Gemäß den Bilanzierungsvorschriften nach HGB werden Gewinne und Verluste aus Anlagen nicht direkt im Eigenkapital erfasst.

Laufende Erträge aus Kapitalanlagen	TEUR 2017	TEUR 2018	Veränd. in %
Gesamte Kapitalerträge	5	51	920 %
Zinserträge aus Anleihen	5	38	660 %
Dividenden aus Aktien im Direktbestand	0	13	n. a.

Im Jahr 2018 wurden zum weiteren Aufbau des Kapitalanlagebestands unter anderem dividendenstarke Qualitätsaktien zugekauft, welche die laufenden Erträge aus Kapitalanlagen erheblich erhöht haben. Der Schwerpunkt liegt bei deutschen Aktien, die mindestens in einem nationalen Index enthalten sind.

A/4. Entwicklung sonstiger Tätigkeiten

In der nichtversicherungstechnischen Rechnung gemäß HGB beträgt der Ergebnissaldo -48 TEUR im Vergleich zu -52 TEUR im Vorjahr. Hierbei handelt es sich um sonstige Aufwendungen, die nicht der Versicherungstechnik oder den Kapitalanlagen zuzuordnen sind.

A/5. Sonstige Angaben

Es sind keine weiteren Angaben zu machen.

B. Governance-System

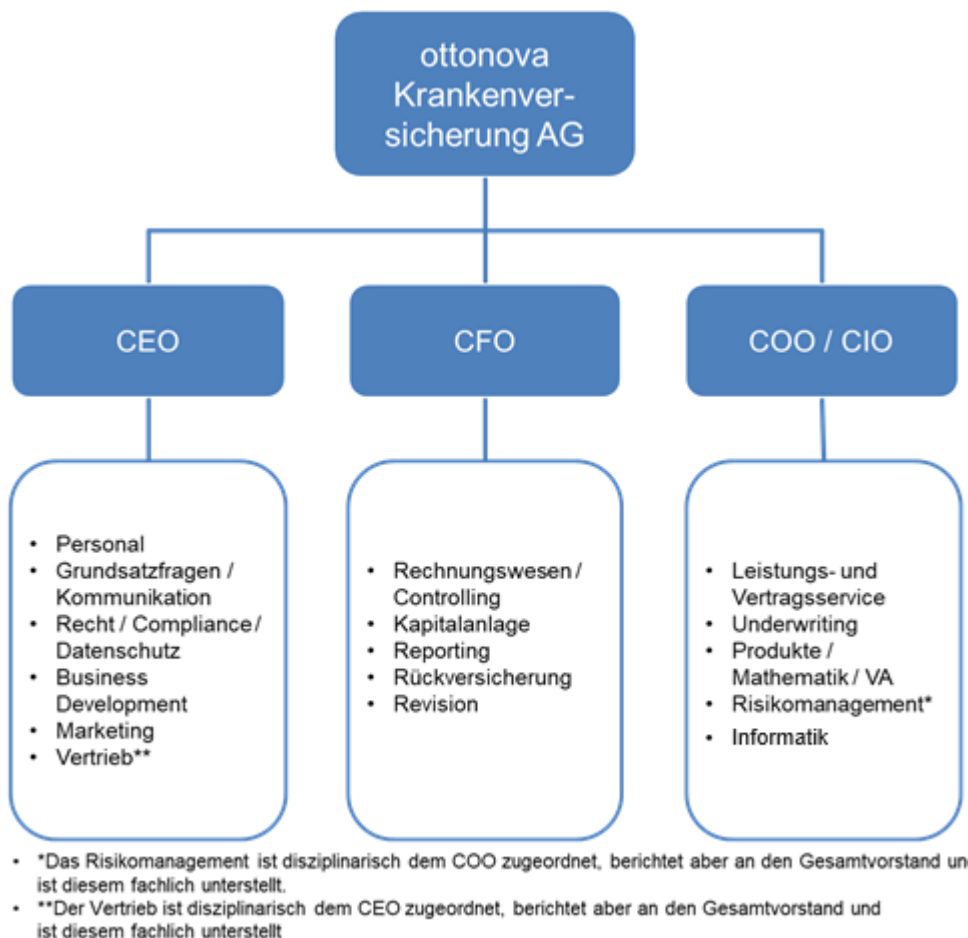
Im Rahmen von Solvency II werden unter dem Oberbegriff des Governance-Systems sowohl formale Anforderungen an die Unternehmensorganisation als auch Vorgaben für deren inhaltliche Ausgestaltung gemacht. ottonova hat in diesem Rahmen ein Governance-System etabliert, das ein solides und vorsichtiges Management des Versicherungsgeschäfts gewährleistet. Hierfür war die Einrichtung geeigneter Prozesse notwendig, die vor allem das Risikomanagement einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (siehe B/3), das Interne Kontrollsystem (siehe B/4), die Interne Revision (siehe B/5), die Versicherungsmathematische Funktion (siehe B/6) und das Outsourcing (siehe B/7) betreffen.

B/1. Allgemeine Angaben zum Governance-System

Die ottonova Krankenversicherung AG arbeitet in ihrer Organisation zum Teil in Personalunion mit der ottonova Holding AG und der ottonova Services GmbH zusammen.

a) Struktur von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Schlüsselfunktionen

Vorstand mit Zuständigkeiten ab 1.11.2018



Dr. Roman Rittweger – Vorsitzender des Vorstandes (CEO)
Dirk Käckenmeister – Mitglied des Vorstandes (CFO)
Karl Heinz Naumann – Mitglied des Vorstandes (COO/CIO) bis 31.10.2018
Dr. Bernhard Brühl – Mitglied des Vorstandes (COO/CIO) ab 01.07.2018

Aufsichtsrat

Prof. Dr. Herbert Henzler – Vorsitzender
Dr. Herbert Schmitz – stv. Vorsitzender
Christoph Jung – Mitglied
Christoph Baur – Mitglied
Prof. Dr. Franz Benstetter – Mitglied
Eberhard Pothmann – Mitglied

Der Aufsichtsrat hat die folgenden Ausschüsse gebildet:

- Prüfungsausschuss (Vorsitzender: Dr. Herbert Schmitz),
- Kapitalanlagenausschuss (Vorsitzender: Christoph Baur).

Gesetzliche Anforderungen

Das deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) enthält ab § 23 die Anforderungen an die Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen. Die Anforderungen sehen eine dem Geschäftsmodell angemessene und transparente Organisationsstruktur (Aufbau- und Ablauforganisation) vor mit einer klaren Aufgabenzuweisung, einer Trennung von Zuständigkeiten und einem wirksamen System, das die Übermittlung von Informationen gewährleistet. Weitere explizite Anforderungen bestehen zu

- der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit,
- dem Risikomanagement,
- der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung,
- dem Internen Kontrollsystem,
- der Internen Revision,
- der Versicherungsmathematischen Funktion und
- Ausgliederungen von Unternehmensfunktionen.

Unternehmensinterne Leitlinien

Zur Umsetzung dieser Anforderungen existieren unternehmenseigene Leitlinien. Dort werden die Grundsätze, Aufgaben, Kompetenzen, Prozesse und Berichtspflichten geregelt. Diese sind aufeinander sowie mit der Geschäfts- und Risikostrategie abgestimmt. Der Vorstand verabschiedet diese Leitlinien und lässt sie in jährlichem Turnus auf Aktualität und sachliche Richtigkeit prüfen und im Bedarfsfall überarbeiten. Der Inhalt der Leitlinien und damit die Aufgaben und Abgrenzung der Schlüsselfunktionen werden im Folgenden kurz erläutert.

Schlüsselfunktionen

ottonova hat gemäß VAG die folgenden Schlüsselfunktionen eingerichtet:

- Revisionsfunktion – Interne Revision,
- Risikomanagement – Funktion (CRO),
- Compliance – Funktion,
- Versicherungsmathematische Funktion (VMF).

Um Interessenkonflikte zu vermeiden, sind in den Verantwortungsbereichen der Vorstandsressorts die Schlüsselfunktionen so verteilt, dass sie nicht in einen Zielkonflikt geraten können: Im Vorstandsressort CEO ist die Compliance-Funktion angesiedelt. Zum Ressort CFO gehört die Interne Revision. Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) wird in Personalunion vom COO/CIO wahrgenommen. Die Risikomanagementfunktion (Chief Risk Officer, CRO) liegt in der Verantwortung des Gesamtvorstands. Die Funktionen besitzen untereinander keine Weisungsbefugnis. Bei eventuell eintretenden Konflikten zwischen diesen Funktionen besteht eine Eskalationsmöglichkeit über den Ressortvorstand. Die Interne Revision wurde an die KPMG und die Compliance-Funktion an die ottonova Holding AG ausgegliedert (vgl. Abschnitt B/7).

Für alle Funktionen gelten die Anforderungen an die fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit (vgl. Abschnitt B/2). Dies erfordert auch die permanente Weiterbildung, so dass die verantwortlichen Personen in der Lage sind, die sich ständig wandelnden Anforderungen zu erfüllen.

Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion (CRO) ist für die Kontrolle und Überwachung von Risiken zuständig. Sie unterstützt die Geschäftsleitung bei der Umsetzung eines wirksamen Risikomanagementsystems. Die konkrete Risikosteuerung gemäß den Vorgaben der Geschäftsleitung obliegt dabei den operativen Geschäftsbereichen. Die Risikomanagement-Funktion berichtet der Geschäftsleitung über wesentliche Risiken sowie die Gesamtrisikosituation.

Compliance-Funktion

Die Compliance-Funktion stellt einen wesentlichen Bestandteil des Internen Kontrollsystems dar. Sie überwacht die Einhaltung der für den Geschäftsbetrieb relevanten externen Anforderungen (z.B. Gesetze, Verordnungen, aufsichtsbehördliche Vorgaben). In diesem Zusammenhang identifiziert und beurteilt sie die aus der Nichteinhaltung externer Anforderungen resultierenden Compliance-Risiken. Zudem prüft und überwacht sie, ob deren Einhaltung durch angemessene und wirksame Verfahren sichergestellt wird. Die Aktivitäten werden risikoorientiert im Rahmen eines Compliance-Planes gesteuert. Weiterhin berät die Compliance-Funktion den Vorstand sowie die Unternehmensbereiche in Bezug auf die Einhaltung externer Anforderungen und beurteilt die möglichen Auswirkungen von Änderungen des Rechtsumfeldes. Im Rahmen des Berichtswesens wird der Vorstand regelmäßig über Compliance-Themen informiert. Die Steuerung der Compliance-Funktion obliegt dem Compliance Beauftragten.

Interne Revision

Aufgabe der Internen Revision ist die umfassende Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere des Internen Kontrollsystems. Den Prüfungen aller Geschäftsbereiche, Abläufe, Verfahren und Systeme liegt eine starke Risikoorientierung zugrunde.

Nach Abschluss der Prüfungen erfolgt eine zeitnahe (bei schwerwiegenden Mängeln unverzügliche) Berichterstattung gegenüber der Geschäftsleitung über Prüfungsgegenstand, -feststellungen (Risiken, Gefahren, Mängel) und vorgesehene Maßnahmen. Im Nachgang zu den Prüfungen erfolgt eine Überwachung und Dokumentation der Mängelbeseitigung (mit Eskalationsverfahren bei Nichtbeseitigung).

Versicherungsmathematische Funktion

Diese Funktion stellt einerseits im Sinne einer unabhängigen Validierung die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung nach den ökonomischen Prinzipien von Solvency II, einschließlich der verwendeten Daten und Verfahren, sicher und berichtet darüber der Geschäftsleitung. Ebenso bringt sie andererseits ihre Kompetenzen bei der Bestimmung des Risikokapitalbedarfs ein und arbeitet dabei eng mit dem CRO zusammen.

b) Veränderungen im Berichtszeitraum

Im Rahmen der Neuordnung des Vorstands wurde das Risikomanagement im Berichtsjahr disziplinarisch dem COO/CIO zugeordnet, berichtet aber weiterhin an den Gesamtvorstand. Ausgliederungsbeauftragter für die Revision wurde der CFO, Compliance wurde dem CEO als Ausgliederungsbeauftragtem zugeordnet.

Ab dem 1. Juli 2018 hat Herr Dr. Brühl die Verantwortung für die Bereiche Produkte, Mathematik / VA und Risikomanagement (nur disziplinarisch) von Herrn Dr. Rittweger und die operativen Geschäftseinheiten von Herrn Naumann übernommen, ab dem 1.11.2018 auch die Informatik.

c) Grundsätze der Vergütungspolitik

Die Vergütungspolitik wird maßgeblich bestimmt durch die Ziele

- Vermeidung negativer Anreize, insbesondere der Eingehung von Risiken zu Lasten des Unternehmens durch risikomotivierende Vergütungsregelungen,
- Vermeidung von Interessenkonflikten,
- Konformität mit der unternehmerischen Geschäfts- und Risikostrategie.

Demzufolge werden auf allen Unternehmensebenen fast ausschließlich fixe Vergütungen gewährt. Die Einzelheiten des Vergütungssystems sind in einer „Vergütungsleitlinie“ fixiert. Durch interne Veröffentlichung der jährlich aktualisierten Leitlinie wird die Transparenz der Vergütungspolitik gewährleistet.

d) Wesentliche Transaktionen im Berichtszeitraum

Im Berichtszeitraum gab es keine wesentlichen Transaktionen mit Mitgliedern des Vorstands oder Aufsichtsrats.

B/2. Anforderungen an die fachliche Qualifikation und die persönliche Zuverlässigkeit

Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten oder andere Schlüsselaufgaben innehaben, müssen aufgrund der damit verbundenen Verantwortung besondere Anforderungen hinsichtlich ihrer fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit („fit & proper“) erfüllen.

Zu dem betroffenen Personenkreis gehören neben den Mitgliedern

- des Vorstandes als Leitungsorgan sowie
- des Aufsichtsrates als oberstem Kontrollorgan
- die verantwortlichen Personen für
 - die Risikomanagementfunktion,
 - die Compliance-Funktion,
 - die Interne Revision,
 - die versicherungsmathematische Funktion sowie
 - der Verantwortliche Aktuar.

Maßgeblich für die zu erfüllenden Anforderungen sind die Vorgaben nach § 24 VAG und die hierzu von der Aufsichtsbehörde (BaFin) veröffentlichten Auslegungsentscheidungen und „Merkblätter“. Eine weitere Konkretisierung erfahren die Vorgaben in einer internen „Fit & Proper-Leitlinie“.

Fachliche Eignung („fit“)

Für Vorstandsmitglieder setzt die fachliche Eignung theoretische und praktische Kenntnisse in den Unternehmensgeschäften sowie Leitungserfahrung voraus. Über die für die jeweiligen Ressortzuständigkeiten erforderlichen Fachkenntnisse hinaus muss jedes Vorstandsmitglied über Kenntnisse in den Themengebieten Versicherungs- und Finanzmärkte, Geschäftsstrategie und -modell, Governance-System, insbesondere im Risikomanagement, sowie in Finanz- und versicherungsmathematischer Analyse und hinsichtlich der regulatorischen Rahmenbedingungen der ausgeübten Tätigkeit verfügen und nachweisen.

Bei Aufsichtsratsmitgliedern wird fachliche Eignung in einem Umfang gefordert, die den Aufsichtsrat zur Wahrnehmung der Kontrollfunktion sowie zur Beurteilung und Überwachung der betriebenen Geschäfte befähigt. Die erforderliche fachliche Eignung kann durch eine Vortätigkeit als Vorstand oder Aufsichtsrat in einer Versicherung, aber auch durch eine Leitungsfunktion in einer anderen Branche oder der öffentlichen Verwaltung, auch als selbständiger buchführungspflichtiger Unternehmer begründet sein. Auch Aufsichtsratsmitglieder müssen zudem zumindest Grundkenntnisse in den oben genannten Themengebieten besitzen. Sie müssen sich entsprechend schulen und fortbilden lassen, und zwar auch laufend während der Dauer des Aufsichtsratsmandats.

Die verantwortlichen Personen für Schlüsselfunktionen müssen eine für die jeweilige Funktion erforderliche fachliche Aus- und ggf. Fortbildung sowie eine entsprechende Verantwortungsbereitschaft vorweisen. Sie müssen ihre Befähigung zur Organisation und Leitung der Funktion durch bisherige Leistungen, etwa im Rahmen von Projekten, nachweisen. Die Überprüfung der fachlichen Eignung erfolgt durch die jeweiligen Vorgesetzten in Abstimmung mit der Personalabteilung.

Persönliche Zuverlässigkeit („proper“)

Für alle vorgenannten Positionen gilt gleichermaßen, dass die Personen, die sie bekleiden, die erforderliche Integrität und finanzielle Solidität auf- und nachweisen müssen. Hierzu müssen sie die von der Aufsichtsbehörde vorgegebenen, standardisierten Erklärungen und Bestätigungen abgeben, insbesondere, dass sie in keine insoweit relevanten Verfahren involviert sind oder jemals waren, sowie ein Behördenführungszeugnis und einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister beibringen. Speziell bei Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern dürfen zudem keine Interessenkonflikte gegeben sein, etwa im Hinblick auf eine wirtschaftliche Abhängigkeit aufgrund anderweitiger Geschäftsbeziehungen zum Unternehmen oder aufgrund etwaiger Angehörigkeitsverhältnisse zu anderen Organmitgliedern. Hierzu sind ebenso wie zu weiteren Mandaten in Verwaltungs- oder Aufsichtsorganen zusätzliche Erklärungen abzugeben.

Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit erfolgt sowohl unternehmensintern durch die für die Bestellung jeweils zuständigen Stellen wie auch aufsichtsbehördlich. Anlassbezogen ist die Zuverlässigkeit, etwa bei einem späteren gerichtlichen Verfahren, auch in der Folgezeit erneut zu prüfen.

B/3. Risikomanagementsystem einschließlich der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Das Geschäftsmodell umfasst die Übernahme und das Management von versicherungstechnischen und Finanzrisiken von unseren Kunden. Die Erfüllung dieser Kernaufgabe birgt verschiedene Risiken, welche sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken können.

Risikostrategie und Risikoprofil

In der Risikostrategie wird der übergreifende Umgang mit diesen aus der Geschäftsstrategie resultierenden Risiken festgelegt. Dies geschieht in drei Perspektiven:

- Zur Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften durch die Festlegung eines Sicherheitsziels für die Solvenzquote gemäß Solvency II,
- zur ökonomischen Steuerung durch die Festlegung eines Sicherheitsziels für eine eng an Solvency II angelehnte Berechnung und
- zur wirtschaftlichen Steuerung in einer Bilanz-/GuV-Sicht nach HGB in einem unternehmenseigenen Sicherheitsziel.

Die modellgestützte Quantifizierung beinhaltet nach Solvency II diese Risiken:

- Marktrisiko Zins,
- Marktrisiko Aktien,
- Marktrisiko Immobilien,
- Marktrisiko Spread,
- Marktrisiko Wechselkurs,
- Marktrisikokonzentrationen,
- Risiko aus immateriellen Vermögensgegenständen,
- Versicherungstechnik Kranken (nach Art der Leben) Sterblichkeit,
- Versicherungstechnik Kranken (nach Art der Leben) Langlebigkeit,
- Versicherungstechnik Kranken (nach Art der Leben) Invaliditätsrisiko,
- Versicherungstechnik Kranken (nach Art der Leben) Storno,
- Versicherungstechnik Kranken (nach Art der Leben) Kosten,
- Versicherungstechnik Kranken (nach Art der Leben) Revision,
- Katastrophenrisiko Massenunfall,
- Katastrophenrisiko Konzentration,
- Katastrophenrisiko Pandemie
- Gegenparteausfallrisiko,
- Operationelle Risiken (Pauschalansatz).

Die unternehmerische / betriebliche Tätigkeit beinhaltet zusätzlich die Risiken:

- Operationelles Risiko nach interner Risikoinventur,
- Strategisches Risiko aus Veränderungen des Umfelds,
- Reputationsrisiko,
- Sonstige Risiken.

Die Definition, die Treiber und die Wirkungsweise dieser Risiken sowie die darunter subsumierten Einzelrisiken werden in der internen Risikoinventur dokumentiert.

Unternehmensweiter Risikoüberwachungs- und Risikosteuerungsprozess

Nach der jährlichen Überprüfung der Geschäftsstrategie erfolgt auf der Basis der aus der Geschäftsstrategie abgeleiteten Unternehmensplanung und des daraus berechneten Risikokapitalbedarfs der Beschluss des Vorstands zu dem Sicherheitsziel für das Geschäftsjahr.

Dazu wird bei der jährlichen Überprüfung der Risikostrategie festgelegt, wie hoch die vorhandenen Reserven (= vorhandenes Risikokapital) im Verhältnis zu den berechneten Risiken (= benötigtes Risikokapital) im nächsten Geschäftsjahr sein sollen. Der Wert kann beispielsweise 130 Prozent betragen, also übersteigen die Reserven die Risiken um 30 Prozent. Dies geschieht als Hochrechnung für das laufende Geschäftsjahr und als Projektion für die folgenden Jahre im Rahmen der Unternehmensplanung und des darin integrierten ORSA-Prozesses (siehe nachfolgend).

Danach erfolgt die Festlegung eines Limitsystems, welches jeweils für die ökonomische Perspektive von Solvency II und für die HGB-Perspektive sicherstellt, dass für die

einzelnen oben genannten Risiken ausreichendes Risikokapital unter Wahrung des Sicherheitsziels zur Verfügung gestellt und in diesem Rahmen gesteuert wird.

Die Auslastung des Limitsystems wird für die ökonomische Perspektive und für die HGB-Perspektive quartalsweise berechnet.

Im Rahmen der Risikoberichte wird quartalsweise über

- die aktuelle Risikoexposition,
- die Veränderung zum Vorzeitraum,
- die Auslastung des Limitsystems,
- ggf. durchgeführten Steuerungsmaßnahmen und Steuerungsvorschläge

an den Vorstand berichtet. Der Vorstand entscheidet auf dieser Grundlage über die Durchführung von Steuerungsmaßnahmen. Die Ergebnisse der Risikosteuerung fließen wiederum in den ORSA-Prozess ein. Auch der Aufsichtsrat erhält die Risikoberichte im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben.

Falls eine wesentliche Änderung des Risikoprofils erkennbar wird, erfolgt unabhängig von den turnusgemäßen Berichten eine Information des Vorstands und es werden Maßnahmen zur Steuerung eingeleitet. Wesentliche Marktrisiken der Kapitalanlagen werden zusätzlich überwacht.

Organisation des Risikomanagementsystems

Die Verantwortung für die Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems trägt der Gesamtvorstand. Ihm obliegt die Planung, Steuerung und Überwachung des gesamten Risikoprofils. Dies schließt wie beschrieben die Festlegung risikostategischer Vorgaben für die Risikoexposition in den operativen Geschäftsbereichen und die Überwachung von deren Einhaltung über das Limitsystem ein.

Die operativen Entscheidungen über die Wahrnehmung von Chancen und das Eingehen von Risiken werden in der Regel im Rahmen von Kompetenzregelungen dezentral in den Abteilungen getroffen. In ihrer Funktion als dezentrale Risikomanager liegt die Verantwortung für die umfassende Identifizierung, Bewertung und Steuerung aller ihrem Kompetenzbereich zugeordneten Risiken bei den jeweiligen Abteilungsleitern.

Sie werden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vom Risikomanagement unterstützt, welches den reibungslosen Ablauf des Risikomanagementprozesses überwacht und sicherstellt, dass das Risikomanagementsystem im Einklang mit den regulatorischen Anforderungen und den innerbetrieblichen Richtlinien steht. Für Transparenz über die aktuelle Risikolage sorgt ein turnusmäßiges Risikoreporting an das Risikokomitee, den Vorstand und den Aufsichtsrat.

In besonderen Fällen und bei Überschreitungen definierter Risikolimits erfolgt eine Sofortberichterstattung an den Vorstand und die zeitnahe Einleitung gegensteuernder Maßnahmen.

Das Risikokomitee (RK) unterstützt den Vorstand durch die Empfehlung von Maßnahmen zur Risikosteuerung auf der Basis einer Bewertung des Risikoprofils und die Kommunikation über die als wesentlich eingestuften Risiken. Zu seinen Aufgaben gehören

die Überwachung von Steuerungsmaßnahmen zu den wesentlichen Risiken und die Unterstützung bei der Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems. Bei einzelnen Risiken, bei denen ein Limit verletzt ist, entscheidet der CRO gemeinsam mit dem RK, wie zu verfahren ist. Es ist das Bindeglied zwischen allen dezentralen Risikomanagern und dem Vorstand.

Aktiv-/Passiv-Management

In den Sitzungen des Risikokomitees, an denen Vertreter des Aktuariats, des Risikomanagements, des Rechnungswesens, der Rechtsabteilung und des Anlagemanagements teilnehmen, werden Themen des Aktiv-/Passiv-Managements behandelt. Hierbei werden Fragen der Steuerung diskutiert und für den Vorstand entsprechende Vorschläge erarbeitet. Auf der Grundlage dieser Empfehlungen sowie unter Berücksichtigung bilanzieller, steuerlicher und aufsichtsrechtlicher Rahmenbedingungen (insbesondere zum Risikokapital) erfolgt im Rahmen der Unternehmensplanung die strategische Asset Allokation.

Sämtliche Risiken aus der Kapitalanlagetätigkeit (Marktrisiken) finden planerische Berücksichtigung und werden im Rahmen unseres Risikolimitsystems systematisch überwacht und gesteuert. Das Kapitalanlagecontrolling analysiert die Kapitalanlagerisiken. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen für die taktische Kapitalanlage vereinbart.

Organisatorisch erfolgt eine unabhängige Überwachung des Anlagerisikos durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling.

Unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung

Im Rahmen der Unternehmensplanung findet auch die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (Own Risk and Solvency Assessment, abgekürzt ORSA) statt. Mit dem ORSA-Bericht als Ergebnis wird sichergestellt, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei der Unternehmensplanung und den strategischen Entscheidungen des Managements berücksichtigt wird.

a) Beschreibung des Verfahrens

Der ORSA umfasst die Feststellung

- des „Gesamtsolvabilitätsbedarfs“ (ökonomischer Kapitalbedarf) auf der Basis des sich aus der Risikostrategie und Unternehmensplanung ergebenden Risikoprofils, des Sicherheitsziels und der Limits,
- der kontinuierlichen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen gemäß Solvency II und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen, sowie
- die Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils von den Annahmen, die der Solvenzkapitalanforderung (SCR) gemäß Standardformel zugrunde liegen,

Der ORSA-Prozess liefert möglicherweise Indikationen für Strategieanpassungen und ist Bestandteil der Strategiewalidierung im Rahmen der Unternehmensplanung.

Um eine systematische und adäquate Durchführung sicherzustellen, ist der ORSA-Prozess wie folgt strukturiert:

1. Festlegung wesentlicher Untersuchungsgegenstände
2. Projektion und Beurteilung der zukünftigen Risikotragfähigkeit
3. Beurteilung der aktuellen Risikotragfähigkeit
4. Validierung der Standardformel
5. Stellungnahme der VMF zu den versicherungstechnischen Rückstellungen
6. Kapitalmanagement
7. Schlussfolgerungen aus ORSA

b) Intervalle zur Überprüfung und Gremien-Vorlage

Der ORSA-Bericht wird jährlich, im Rahmen und auf der Basis der Unternehmensplanung, erstellt und nach Abschluss vom Vorstand verabschiedet und dem Aufsichtsrat vorgelegt.

c) Bestimmung des Solvabilitätskapitalbedarfs und Kapitalmanagement

Die ottonova Krankenversicherung AG berechnet, wie bei der Berechnung der aufsichtsrechtlich verbindlichen Standardformel, auf der Basis eines mathematischen Modells mit den bereits genannten Risikokategorien, jedoch unternehmensindividuell, ihre Reserven und Risiken (Gesamtsolvabilitätsbedarf) und setzt sie zueinander ins Verhältnis.

Auf der Basis dieser Berechnung wird auch eine Projektion durchgeführt, die über mehrere Jahre in die Zukunft den Kapitalbedarf vor dem Hintergrund der geplanten Risikoexposition und der sich entwickelnden Kapitalausstattung zeigt. Diese Projektion stellt die Grundlage für die Festlegung des jährlichen Sicherheitsziels und sein unterjähriges Controlling im Rahmen der Risikoberichte sowie ggf. Steuerungsmaßnahmen dar.

B/4. Internes Kontrollsystem

Gemäß § 23 VAG müssen Versicherungsunternehmen über eine ordnungsgemäße Geschäftsorganisation verfügen. Diese setzt nach § 29 VAG insbesondere ein wirksames Internes Steuerungs- und Kontrollsystem und dessen Überwachung als Teil eines angemessenen Risikomanagements voraus. Als Mindestinhalte eines bestehenden wirksamen internen Kontrollsystems definiert das Gesetz:

- Verwaltungs- und Rechnungslegungsverfahren
- einen internen Kontrollrahmen
- eine angemessene interne Berichterstattung auf allen Unternehmensebenen,
- eine Funktion zur Überwachung der Einhaltung der Anforderungen (Compliance).

Die Compliance Funktion ist beim COO eingerichtet und auf die ottonova Holding AG ausgegliedert. Die Aufgabenerfüllung dieser Funktion wird durch einen Compliance Beauftragten auf Basis einer vom Vorstand verabschiedeten Compliance-Leitlinie koordiniert.

In Anlehnung an den IDW Prüfungsstandard 261 versteht die ottonova Krankenversicherung AG unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) die von der Unternehmensleitung eingeführten Grundsätze, Verfahren und Regelungen, die auf die organisatorische Umsetzung der Entscheidungen der Unternehmensleitung gerichtet sind.

Sie dienen zur:

- Sicherung der Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit der Geschäftstätigkeit: Abwehr von Vermögensschäden, Datenmanipulation, Sicherung des Betriebsvermögens, effiziente Ausführung der Geschäftsprozesse und Erzielung wirksamer Ergebnisse;
- Sicherung der Ordnungsmäßigkeit und der Verlässlichkeit der internen und externen Rechnungslegung: Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Daten des Rechnungswesens und anderer betrieblicher Informationen, sowie deren Bereitstellung;
- Sicherung der Einhaltung interner Regelungen und gesetzlicher Vorschriften (Compliance): Gesetze, Verordnungen, aufsichtsrechtliche Anforderungen, Arbeits- und Verfahrensanweisungen, innerbetriebliche Richtlinien, Vorgaben der Geschäftsleitung;
- Schaffung von Transparenz über die Wirksamkeit des IKS durch einen jährlichen Bericht über das IKS unter Würdigung der Ergebnisse auf der Basis der Protokolle über die vom Risikomanagement geführten Gespräche mit den IKS-Verantwortlichen. Die Ergebnisse der Risikoinventur werden im Risikokomitee inhaltlich gewürdigt und daraus entsprechende Empfehlungen an den Gesamtvorstand abgeleitet und formuliert.

Umsetzung des Internen Kontrollsystems

1. Organisatorische Sicherungsmaßnahmen umfassen fehlerverhindernde Maßnahmen, die in die Aufbau- und Ablauforganisation integriert sind. Sie werden durch ständige, systemimmanente Einrichtungen wahrgenommen. Als solche gelten Funktionstrennung, Zahlungsrichtlinien, Zugangs- und Bearbeitungsberechtigungen, etc.
2. Kontrollen erfolgen durch Überwachungsmechanismen und -träger, die in den Arbeitsablauf integriert sind. Diese Überwachungsmechanismen sind sowohl für das Ergebnis des überwachten Prozesses als auch für das Ergebnis der Kontrollen verantwortlich. Die Überwachungsmechanismen vermindern die Wahrscheinlichkeit von Fehlern bzw. decken aufgetretene Fehler auf.
3. Kontrollaktivitäten sind
 - alle zeit- und prozessnahen Maßnahmen, die gewährleisten, dass gemäß den Handlungsanweisungen und Zielvorgaben der Unternehmensleitung gearbeitet wird,
 - die steuernden und kontrollierenden Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten und beurteilten Risiken.

Die Kontrollaktivitäten sind unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten und ihrer Wirksamkeit auszuwählen oder zu entwickeln.

Initial werden bei der Modellierung risikorelevanter Geschäftsprozesse IKS-Komponenten berücksichtigt, im Risikomanagement integriert und in Risikokontrollmatrizen dokumentiert.

Permanent finden darauf aufbauend ein Monitoring der Kontrollen und eine Dokumentation der durchgeführten Tests statt, inkl. einer Veränderungsanalyse. Im Rahmen des Kontroll-Assessments werden die Ausgestaltung und Effektivität der Kontrollen bewertet und, ggf. mit Maßnahmen zur Verbesserung, dokumentiert. Auf diesem Weg werden die Angemessenheit der Hauptkontrollen sowie ggf. bestehende Kontrollschwächen identifiziert und ihre Behebung initiiert.

IKS-Berichterstattung

Zu dem IKS wird, neben der Dokumentation in den Risikokontrollmatrizen, ein eigener Jahresbericht über das System, in dem, neben einer Übersicht der IKS-Prozesse, die Prozesse mit ihren normalen und Hauptkontrollen sowie der Risikobewertung erstellt. Veränderungen der Kontrollen sowie neue Kontrollen werden hier ebenfalls dargestellt. Der Bericht enthält auch eine Stellungnahme des Risikomanagements über die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS im Beobachtungszeitraum und leitet daraus den Handlungsbedarf ab.

B/5. Funktion der internen Revision

Die Interne Revision ist zu KPMG ausgelagert und direkt dem Vorstandsvorsitzenden zugeordnet. Für die Ausgestaltung werden die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen beachtet.

Zentrale Aufgabe der Internen Revision ist die Prüfung aller wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation, insbesondere des internen Kontrollsystems.

Nach Abschluss der Prüfungen erfolgt eine zeitnahe Berichterstattung an den Vorstand über Prüfungsgegenstand, Prüfungsfeststellungen (Risiken, Gefahren, Mängel) und vorgesehene Maßnahmen. Im Nachgang erfolgt eine Überwachung und Dokumentation der Mängelbeseitigung (mit Eskalationsverfahren bei Nichtbeseitigung). Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat über die Ergebnisse.

Zur Wahrung von Unabhängigkeit und Objektivität nimmt die Interne Revision keine operativen Aufgaben wahr und vermeidet alle Aktivitäten, die ursächlich für Interessenskonflikte sein könnten. Die Interne Revision verfügt jederzeit über ein vom Vorstand zugesichertes vollständiges und uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht.

B/6. Versicherungsmathematische Funktion

Die Versicherungsmathematische Funktion (VMF) stellt insbesondere die Verlässlichkeit und Qualität der versicherungsmathematischen Rückstellungsbewertung nach den ökonomischen Prinzipien von Solvency II sicher. Für ihre Ausgestaltung sind die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen (insbesondere § 31 VAG) zu beachten.

Zentrale Aufgaben der Versicherungsmathematischen Funktion sind demnach

- die Koordination der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach Solvency II, die Gewährleistung der Angemessenheit der verwendeten Methoden und der zugrundeliegenden Modelle sowie der getroffenen Annahmen, die Dokumentation der Hinlänglichkeit und die Qualität der zugrunde gelegten Daten zu bewerten und Beanstandungen zu dokumentieren,
- der Vergleich der besten Schätzwerte mit den Erfahrungswerten, die Unterrichtung des Vorstands über die Verlässlichkeit und Angemessenheit der Berechnung in den in § 79 VAG genannten Fällen,
- die Abgabe einer Stellungnahme zur allgemeinen Zeichnungs- und Annahmepolitik und der Angemessenheit der Rückversicherungsvereinbarungen, die Information des Vorstands zu den genannten Themen („VMF-Bericht“).

Die VMF wird durch den Leiter der Abteilung Aktuariat ausgeübt. In dieser Rolle ist sie den Mitarbeitern, die die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellung durchführen, weisungsbefugt. Die Funktion des Verantwortlichen Aktuars ist ausgelagert.

Die Berechnung und Validierung der versicherungstechnischen Rückstellungen im Sinne von Artikel 264 der Delegierten Verordnung werden in der Weise angemessen getrennt, dass potentielle Interessenkonflikte vermieden und insbesondere die Unabhängigkeit der Validierung nicht unangemessen beeinträchtigt wird.

B/7. Outsourcing

Ausgliederungen (Outsourcing) im aufsichtsrechtlichen Sinne liegen vor, wenn aufgrund einer Vereinbarung zwischen dem Unternehmen und einem Dienstleister versicherungstypische Aktivitäten („Funktionen oder Versicherungstätigkeiten“), die ansonsten vom Unternehmen selbst erbracht würden, von einem Dritten erbracht werden.

otonova prüft im Einzelfall risikoorientiert, ob die Herausgabe einer Aktivität den Outsourcing Begriff erfüllt oder nicht, und falls ja, ob es sich um eine Ausgliederung wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten handelt. Das Management der Kapitalanlagen ist an einen spezialisierten Dienstleister ausgelagert.

Die Schlüsselfunktionen Risikomanagement und Versicherungsmathematische Funktion waren im Berichtszeitraum nicht ausgegliedert und wurden vollständig intern abgedeckt. Die Schlüsselfunktion der Internen Revision war an KPMG ausgegliedert, die Compliance-Funktion war an die ottonova-Holding AG ausgegliedert. Verschiedene Verwaltungsaufgaben sind zur ottonova Holding AG bzw. zur ottonova services GmbH ausgegliedert. Die Aufgaben des Verantwortlichen Aktuars und des Anlagemanagements werden durch externe Dienstleister wahrgenommen.

Vor jedem Outsourcing führt ottonova verpflichtend eine Risikoanalyse durch. Damit wird sichergestellt, dass neben strategischen, ökonomischen oder operativen auch Risikogesichtspunkte für eine Grundsatzentscheidung für oder gegen Outsourcing berücksichtigt werden. In der Risikoanalyse sind Chancen und Risiken (z.B. operationelle, strategische und rechtliche Risiken, auch Reputationsrisiken) des konkreten Vorhabens darzustellen

und zu bewerten. Die Ergebnisse der Risikoanalyse sind in einer Checkliste zu dokumentieren.

ottonova überwacht, dass es weder zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der Qualität des Governance-Systems, noch zu einer übermäßigen Steigerung des operationellen Risikos kommt. Um die Einhaltung dieser Vorgaben zu gewährleisten, hat das Unternehmen die ausgegliederten Funktionen bzw. Versicherungstätigkeiten, soweit sie wesentlich sind, in sein Risikomanagementsystem bzw. Internes Kontrollsystem integriert.

Bei Outsourcing wichtiger Funktionen oder Versicherungstätigkeiten ist zudem sicherzustellen, dass relevante Elemente des Risikomanagementsystems und des internen Kontrollsystems des Dienstleisters angemessen sind. Die Erfüllung dieser und aller weiteren gesetzlichen und aufsichtsbehördlichen Anforderungen an ein (wichtiges) Outsourcing wird im Übrigen durch eine interne Leitlinie sichergestellt.

B/8. Sonstige Angaben

Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems

Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Maßnahmen erscheint das Governance-System im Sinne der Proportionalität unter Berücksichtigung des verfolgten Geschäftsmodells, der Organisation zur Überwachung und Steuerung der daraus erwachsenden Risiken und der zur Verfügung stehenden Kapitalausstattung angemessen ausgestaltet:

- Die Struktur von Geschäftsleitung, Aufsichtsrat und Schlüsselfunktionen gewährleistet eine klare Aufgabenzuweisung und Trennung von Zuständigkeiten.
- Die in einer Vergütungsleitlinie fixierte Vergütungspolitik stellt die Vermeidung negativer Anreize, insbesondere der Eingehung von Risiken zu Lasten des Unternehmens sicher.
- Die Prüfung und laufende Fortentwicklung der fachlichen Eignung und persönlichen Zuverlässigkeit der Mitglieder der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrats und der Schlüsselfunktionen ist in der Fit & Proper-Leitlinie geregelt.
- Das Risikomanagementsystem umfasst alle nach Geschäftsmodell und internen und externen Rahmenbedingungen wesentlichen Risiken, stellt in einem Risikotragfähigkeits- und Limitkonzept sicher, dass die Risiken überwacht und im Einklang mit der Risikokapitalausstattung gesteuert werden.
- Mit dem ORSA-Prozess wird sichergestellt, dass die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung bei der Unternehmensplanung und den strategischen Entscheidungen des Managements berücksichtigt wird.
- Das IKS umfasst alle wesentlichen Geschäftsprozesse und sieht für diese die Identifizierung von Risiken, definierte Kontrollaktivitäten und eine Überprüfung der Kontrollwirksamkeit vor.
- Die Prüfungstätigkeit der unabhängigen Internen Revision erstreckt sich auf alle wesentlichen Aktivitäten der gesamten Geschäftsorganisation und umfasst ein uneingeschränktes Informations- und Prüfungsrecht.

Das Governance-System unterliegt zudem einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess, der sowohl die aktuellen aufsichtsrechtlichen Entwicklungen wie auch

Verbesserungshinweise aus Prüfungen der Internen Revision und Veränderungen des Umfelds mit Einfluss auf Verpflichtungen und Vermögenswerte aufgreift und integriert.

C. Risikoprofil

Die Gesamtheit aller Risiken, denen ottonova ausgesetzt ist, bildet ihr Risikoprofil. Dabei werden die für die ottonova relevanten Risiken in einem strukturierten Risikoinventurprozess unter Einbindung der operativen Geschäftsbereiche systematisch identifiziert und bewertet (siehe B.3).

Die vorhandene Kategorisierung der Risiken umfasst das:

- versicherungstechnische Risiko,
- Marktrisiko,
- Kreditrisiko,
- Liquiditätsrisiko,
- operationelle Risiko, sowie
- andere wesentliche Risiken.

Quantifizierbare Risiken werden von ottonova grundsätzlich anhand der sogenannten Standardformel bewertet (siehe E/2). Dabei handelt es sich um ein regulatorisch vorgegebenes und allgemein gültiges Modell zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung, welches standardisiert definierte Risiken erfasst, quantifiziert und zu einer aggregierten Größe verdichtet. Nicht in der Standardformel berücksichtigte Risiken werden darüber hinaus im Rahmen der eigenständigen Bewertung des Solvabilitätsbedarfs qualitativ bewertet.

Auf Basis der Berechnung zur aktuellen Risikotragfähigkeit 2018 und gemessen an den Bruttowerten des SCR (vor Diversifikation und ohne operationelles Risiko sowie Anpassungen für die Verlustausgleichsfähigkeit) entfällt ca. 63% auf das Marktrisiko, ca. 21% auf das versicherungstechnische Risiko und ca. 16% auf das Gegenparteiausfallrisiko.

In den Abschnitten C.1 bis C.6 erfolgt eine nähere Erläuterung der Risiken anhand der regulatorisch vorgegebenen Risikokategorien.

C/1. Versicherungstechnisches Risiko

Die Übernahme versicherungstechnischer Risiken stellt das Kerngeschäft eines Versicherungsunternehmens dar. Das versicherungstechnische Risiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder einer nachteiligen Veränderung des Wertes der Verbindlichkeiten, das sich aus einer unangemessenen Preisfestlegung und nicht angemessenen Rückstellungsannahmen ergibt. Mögliche Ursachen hierfür sind natürliche Schwankungen im Schadenverlauf, aber auch nichtzutreffende Annahmen bei der Kalkulation der Beiträge oder Veränderungen in der Risikocharakteristik. Zu den versicherungstechnischen Risiken in der Krankenversicherung zählen insbesondere das Sterblichkeits-, Langlebigkeits-, Krankheitskosten-, Storno-, Kosten- und Katastrophen-Risiko.

Die Bewertung des versicherungstechnischen Risikos unter Solvency II ergibt zum 31.12.2018 folgendes Bruttoisiko:

SCR (in TEUR) Brutto	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
vt. Risiko Kranken	165	591	258 %
davon Storno	144	489	240 %

Die Bewertung der Risiken erfolgt anhand von Szenarien mit Hilfe des vom PKV-Verband entwickelten INBV-Tools (inflationneutrales Bewertungsverfahren). Dabei wird die in dem so genannten Basisszenario angenommene Entwicklung für Storno, Sterblichkeit, Krankheitskosten und Kosten den im Standardmodell definierten Schocks ausgesetzt. Aufgrund der verpflichtenden Beitragsanpassungen wirken diese Schocks nur über einen begrenzten Zeitraum.

Das versicherungstechnische Risiko wird vom Stornorisiko dominiert.

Im Berichtszeitraum wurde der sich aufbauende Versicherungsbestand insbesondere hinsichtlich der kalkulierten und tatsächlichen Leistungen laufend beobachtet. Auch aufgrund der komfortablen Bedeckungssituation ist derzeit keine Entwicklung erkennbar, welche die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen gefährden könnte.

Die Bedeutung des versicherungstechnischen Risikos für die Gesamtrisikoposition ist zwar wesentlich, tritt jedoch hinsichtlich der Wesentlichkeit hinter dem erheblich größeren Marktrisiko zurück.

Risikobegrenzungsmaßnahmen des versicherungstechnischen Risikos

Zur Risikobegrenzung besteht ein Rückversicherungsvertrag. Dieser dient dazu, stärkere Schwankungen des Risikoergebnisses zu verhindern.

Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Risiken wird die risikomindernde Wirkung aus der Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen in den Risiken nach Art der Lebensversicherung und in den Katastrophenrisiken berücksichtigt. Diese Verlustausgleichsfähigkeit resultiert aus den gesetzlichen Anforderungen zur Überschussbeteiligung der Versicherten und der Möglichkeit, diese bei Bedarf anzupassen.

Die versicherungstechnische Risikosituation eines Krankenversicherungsunternehmens ist maßgeblich geprägt durch einen Anstieg der Aufwendungen für Versicherungsfälle, der sich durch neue und teure Behandlungsmethoden sowie geänderte Verhaltensweisen der Versicherten oder der Leistungserbringer ergeben kann. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften des VAG erfolgt jährlich ein Vergleich der erforderlichen mit den kalkulierten Versicherungsleistungen. Falls sich bei dieser Gegenüberstellung eine nicht nur vorübergehende Abweichung ergibt, werden die Tarifbeiträge angepasst. Dabei erfolgt die Festlegung ausreichend sicherer Rechnungsgrundlagen in Abstimmung mit einem unabhängigen Treuhänder. Ein in die Beiträge eingerechneter Sicherheitszuschlag sorgt für einen Ausgleich bei einem eventuell überrechnungsmäßigen Schadenverlauf.

Die Überwachung der Effektivität der Risikominderungsstrategien wird laufend überprüft und bei den Rückversicherungsverträgen werden die Konditionen bei Bedarf angepasst.

Veränderungen bei den Risikobegrenzungsmaßnahmen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht ergeben.

C/2. Marktrisiko

Zur Erfüllung der eingegangenen Leistungsversprechen in der Zukunft ist es für Versicherungsunternehmen erforderlich, Kapital in Vermögensgegenständen anzulegen. Für ottonova ist das Marktrisiko das dominierende Risiko. Unter dem Marktrisiko wird das Risiko eines Verlustes aufgrund von Veränderungen der Finanzlage verstanden, die sich direkt oder indirekt aus Schwankungen in der Höhe bzw. in der Volatilität der Marktpreise für die Vermögenswerte aber auch für die Verbindlichkeiten und Finanzinstrumente ergeben. Das Marktrisiko setzt sich zusammen aus: Zinsänderungs-, Aktien-, Immobilien-, Spread-, Konzentrations- und Währungsrisiko.

Das wichtigste Marktrisiko ist für ottonova das Zinsänderungsrisiko. ottonova hat mit der aktuellen Kapitalanlagestruktur kein Immobilien- oder Währungsrisiko. Die Spread- und Konzentrationsrisiken werden im Kreditrisiko (C/3.) berücksichtigt.

Das Zinsänderungsrisiko infolge der unterschiedlichen Laufzeitstruktur zwischen Kapitalanlagen und Verpflichtungen ist zwar nicht unwesentlich, wird aber begrenzt durch die Möglichkeit zur Beitragsanpassung in der Krankenversicherung.

SCR (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
Marktrisiko	395	1.742	341 %
davon Zinsrisiko	348	1.497	330 %

Sämtliche Risiken aus der Kapitalanlagetätigkeit (Marktrisiken) finden planerische Berücksichtigung und werden im Rahmen des Risikolimitsystems systematisch überwacht und gesteuert. Anhand der monatlichen Berichte des externen Dienstleisters werden die Kapitalanlagerisiken analysiert. Bei Bedarf werden geeignete Maßnahmen für die taktische Kapitalanlage vereinbart. Organisatorisch erfolgt eine unabhängige Überwachung des Anlagerisikos durch die Trennung von Handel, Abwicklung und Controlling.

Nach dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht gemäß § 124 VAG bestehen, über die Limitierung von Risiken und die Bereitstellung von Risikokapital hinaus, hohe Anforderungen an festverzinsliche Kapitalanlagen auf der Basis eines strukturierten Prozesses. Auch bei Aktien und Immobilien sind sowohl Anlageuniversum wie auch Anlagevolumen streng begrenzt. In der Kapitalanlagestrategie sind außerdem Ausschlüsse für risikoreiche Investments definiert.

C/3. Kreditrisiko

Das Kreditrisiko bezeichnet das Risiko eines Verlusts oder nachteiliger Veränderungen der Finanzlage, das sich aus Fluktuationen bei der Bonität von Wertpapieremittenten, Gegenparteien und anderen Schuldnern ergibt, gegenüber denen ein

Versicherungsunternehmen Forderungen hat, und das in Form von Gegenparteiausfallrisiken, Spread-Risiken oder Marktrisikokonzentrationen auftritt.

Gegenparteiausfallrisiken ergeben sich aus den Bankguthaben bei verschiedenen Kreditinstituten. Die vorhandenen Investitionen in Unternehmensanleihen sind mit Spread-Risiken und Marktrisikokonzentrationen verbunden. Letztere sind charakteristisch für einen im Aufbau befindlichen Kapitalanlagebestand.

SCR (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
Gegenparteiausfallrisiko ohne risikomindernde Faktoren	950	449	-53 %
Spreadrisiko ohne risikomindernde Faktoren	76	295	288 %
Marktrisikokonzentrationen ohne risikomindernde Faktoren	43	121	181 %

C/4. Liquiditätsrisiko

Das Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass die Gesellschaft nicht in der Lage ist, Anlagen und andere Vermögenswerte zu realisieren, um ihren finanziellen Verpflichtungen bei Fälligkeit nachzukommen.

Die Liquiditätsplanung als Bestandteil der Kapitalanlageplanung basiert im Wesentlichen auf den erwarteten Zahlungsströmen aus den Versicherungsverträgen, vor allem Beiträge und Leistungen sowie den Vermögenswerten, vor allem Kapitalerträge, Zu- und Abgängen. Das daraus abgeleitete Liquiditätsrisiko wird durch eine regelmäßige Überwachung gesteuert. Hierfür ist kein Risikokapital vorzuhalten.

Der Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns zum 31.12.2018 belief sich auf 2.208 TEUR im Vergleich zu 566 TEUR am 31.12.2017.

C/5. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko bezeichnet das Verlustrisiko, das sich aus der Unangemessenheit oder dem Versagen von internen Prozessen, Mitarbeitern oder Systemen oder durch externe Ereignisse ergibt.

Operationelle Risiken entstehen in betrieblichen Systemen oder Prozessen, die aus menschlichem oder technischem Versagen bzw. aus externen Einflussfaktoren resultieren, oder rechtlichen Risiken, die auf vertraglichen Vereinbarungen oder rechtlichen Rahmenbedingungen basieren. Aufgrund der hohen Durchdringung unserer Geschäftsprozesse mit IT-Systemen kommt dem Management der technischen Risiken eine bedeutende Rolle zu. Wirksame Schutzvorkehrungen der IT-Sicherheit verhindern insbesondere Betriebsstörungen und -unterbrechungen, Datenverluste und externe Angriffe auf die Systeme von ottonova. Im Bereich menschlicher Risiken wird das Risiko fehlerhafter Bearbeitung oder Handlungen in betrügerischer Absicht durch ein 4-Augen Prinzip minimiert, Auszahlungen unterliegen zudem strengen Berechtigungs- und

Vollmachtregelungen. Über das eingerichtete IKS (Internes Kontrollsystem) besteht eine umfassende Übersicht zu Prozessrisiken.

SCR (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
Operationelles Risiko	2	76	3.700 %

Das nach den Solvency II-Regeln ermittelte operationelle Risiko betrug 76 TEUR im Vergleich zu 2 TEUR im Vorjahr, in der internen HGB Sicht rechnet ottonova einen Pauschalwert von 100 TEUR als Kapital für das operationelle Risiko ein.

C/6. Andere wesentliche Risiken

Strategisches Risiko und Reputationsrisiko

Strategische Risiken und Reputationsrisiken werden im Rahmen des Risikomanagementprozesses durch die laufende Identifikation, Analyse und Überwachung sowie die Berichterstattung im Risikobericht berücksichtigt. Die Geschäfts- und Risikostrategie unterliegen einer jährlichen Überprüfung durch den Vorstand. Im Anschluss erfolgt die Operationalisierung durch Aktualisierung der zugehörigen Leitlinien und Prozesse.

C/7. Sonstige Angaben

Risikoexposition

Das bedeutendste Risiko ist das Marktrisiko, gefolgt vom versicherungstechnischen Risiko und dem Gegenparteiausfallrisiko. Die Risiken werden zum Teil durch eine hohe risikomindernde Wirkung der Überschussbeteiligung gedämpft. Somit beläuft sich die Solvenzkapitalanforderung auf 485 TEUR im Vergleich zu 858 TEUR im Vorjahr (für Details siehe Abschnitt E/2).

SCR Zusammensetzung (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
Marktrisiko	395	1.742	341 %
Gegenparteiausfallrisiko	950	449	-53 %
Krankenversicherungstechnisches Risiko	165	591	258 %
Diversifikation	-334	-632	89 %
Basissolvenzkapitalanforderung	1.177	2.150	83 %
Operationelles Risiko	2	76	3.700 %
Verlustausgleichsfähigkeit der vt. Rückstellungen	-277	-1.515	447 %
Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern	-44	-227	416 %
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	858	485	-43 %

Das Marktrisiko und hier besonders das Zinsänderungsrisiko steigt durch die Anlage für versicherungstechnische Rückstellungen parallel zum Geschäftsvolumen stark an. Das

im Solvency II-Modell von der Beitragseinnahme abhängige Operationelle Risiko steigt im Gleichklang zu dieser ebenfalls stark an. Zugleich sinkt das Gegenparteiausfallrisiko. Mit dem Volumen der versicherungstechnischen Rückstellungen steigt auch deren Verlustausgleichsfähigkeit. Die Verlustausgleichsfähigkeit der latenten Steuern wurde durch hohe Anforderungen an den Nachweis von Gewinnen in den nächsten fünf Jahren begrenzt. Angesichts der geringen Wirkung auf die SCR-Bedeckungsquote wurde die Berechnung gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Risikokonzentrationen

Risikokonzentrationen vermeidet die ottonova Krankenversicherung AG grundsätzlich, in der Kapitalanlage durch eine breite Diversifikation und Selektion, in der Versicherungstechnik durch ausgewogene Kollektive bzw. Rückversicherung.

Risikominderung

Zur Risikominderung bei den Aufwendungen für Versicherungsfälle besteht, über das Underwriting mit strikten Annahmerichtlinien hinaus, ein umfangreicher Rückversicherungsvertrag, der – entgegen der üblichen Gepflogenheiten – nicht auf ein, sondern auf dreieinhalb Jahre abgeschlossen wurde. Damit soll bis Ende 2020 eine größere Stabilität in der Bestandsentwicklung erreicht werden.

Für alle Risikokategorien besteht ein ausgeprägtes Limitsystem, welches die zeitnahe Steuerung, insbesondere in der Kapitalanlage, erlaubt.

Risikosensitivität

Zur Beurteilung der ökonomischen Risikotragfähigkeit und damit des Gesamtsolvabilitätsbedarfs werden neben der Berechnung des Risikomodells auch darauf aufbauende Sensitivitätsanalysen, Stresstests und Szenarioberechnungen durchgeführt. Sie dienen dem Verständnis, welche Auswirkungen veränderte Rahmenbedingungen auf die ökonomische Risikotragfähigkeit haben.

Die Auswahl der Analysen erfolgt insbesondere anhand folgender Kriterien: Einerseits sollen Sensitivitätsanalysen betrachtet werden, bei denen von einem wesentlichen Einfluss auf die ökonomische Risikotragfähigkeit ausgegangen wird. Andererseits sollen exogene Einflüsse bzw. Stresse untersucht werden, bei denen es für die Gesellschaften kaum Möglichkeiten gibt, gegensteuernde Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus können Sensitivitätsanalysen auch durchgeführt werden, um zusätzliche Erkenntnisse über die Wirkungsweise und Sensitivität des Risikomodells zu gewinnen bzw. das Risikoprofil von ottonova besser zu verstehen. Basis dieser Sensitivitätsanalysen, Stresse und Szenariorechnungen sind die Ergebnisse des ORSA-Prozesses, die ottonova im Rahmen des ORSA-Berichts 2018 zusammengefasst hat. Dieser ORSA-Bericht wurde vom Vorstand am 27. November 2018 verabschiedet.

Da insbesondere die Zinsen maßgeblichen Einfluss auf die Solvency II Bewertung haben, wurde eine Sensitivitätsanalyse mit einer abgesenkten Zinsstrukturkurve und einer nach oben verschobenen Zinsstrukturkurve (50 Basispunkte (bp) Zinsrückgang bzw.

Zinsanstieg) durchgeführt. Die Absenkung und der Aufschlag um 50 bp orientiert sich dabei an der beobachteten Volatilität des Jahres 2018 (10jähriger Swapsatz).

Außerdem wurde die Verdopplung bzw. Halbierung des Stornorisikos gegenüber dem so genannten Besten Schätzwert untersucht, was einer Inanspruchnahme der Zufriedenheitsgarantie bzw. dem Gegenteil entspricht.

Wie die nachfolgende Tabelle zeigt, ergeben sich nur geringfügige Änderungen der SCR-Quote. Die Entwicklung 2019 gegenüber 2018 resultiert aus dem ansteigenden Geschäftsvolumen und dessen Kapitalanforderung gemäß Unternehmensplanung.

Ergebnisse Sensitivitätsanalysen (in TEUR)	Ist 2018	Plan 2019	Zins +50 bp	Zins -50 bp	Doppeltes Storno- risiko	Halbiertes Storno- risiko
Anrechnungsfähige Eigenmittel	10.351	9.497	9.676	9.266	9.350	9.598
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	482	1.126	1.026	1.210	1.088	1.140
SCR-Quote	2.146 %	844 %	943 %	766 %	859 %	842 %

D. Bewertung für Solvabilitätszwecke

Unter Solvency II erfolgt eine Gegenüberstellung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten (sogenannte Solvabilitätsübersicht) zum Zweck der Bestimmung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten zu einem Stichtag. Dabei sind alle Vermögenswerte mit dem Betrag zu bewerten, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten. Verbindlichkeiten werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden könnten. Zur Aufstellung der Solvabilitätsübersicht ist somit eine Umbewertung der handelsrechtlich (gemäß HGB) bewerteten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten erforderlich. Im weiteren Verlauf werden nur die für ottonova relevanten Positionen der Solvabilitätsübersicht erläutert; vgl. hierzu die Darstellung im Meldebogen S.02.01.02 im Anhang.

D/1. Vermögenswerte

Inhalt dieses Kapitels ist eine quantitative und qualitative Erläuterung etwaiger wesentliche Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich die Bewertung für Solvabilitätszwecke einerseits sowie die Bewertung im HGB-Jahresabschluss andererseits stützt.

Für die Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind, gilt die folgende Bewertungshierarchie:

Ebene 1: Verwendung von auf aktiven Märkten notierten Marktpreisen für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten.

Ebene 2: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für identische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Verwendung von auf aktiven Märkten für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notierte Marktpreise unter Berücksichtigung der Unterschiede des Bewertungsobjekts.

Ebene 3: Sofern die Verwendung notierter Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten nicht möglich ist: Anwendung von Bewertungsmodellen und Berücksichtigung von marktgerechten Preisinformationen (siehe Abschnitt D/4). Hierbei handelt es sich um alternative Bewertungsmethoden, bei der die Bewertung so weit wie möglich aus Vergleichswerten abgeleitet, extrapoliert oder auf andere Weise unter größtmöglicher Verwendung von Marktdaten errechnet wird.

Darüber hinaus gibt es für einzelne Positionen der Solvabilitätsübersicht spezifische Anforderungen oder Vereinfachungsmöglichkeiten. Vereinfachend kann auch die Übernahme handelsrechtlicher Werte für Solvabilitätszwecke in Betracht kommen, wenn dies aufsichtsrechtlich anerkannt oder nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen ist.

Die nach den Methoden von Ebene 1 bewerteten Vermögenswerte und Bankguthaben machen über 90% der Bilanzsumme aus. Die Bewertungsmethodik wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Übersicht über die Vermögenswerte (in TEUR)	Solvency II 31.12.2018 Marktwert	HGB 31.12.2018 Buchwert	Δ SII vs HGB
Unternehmensanleihen	3.157	3.208	-51
Aktien	272	301	-29
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen	-50	-50	0
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	13	13	0
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	2	2	0
Sonstige Vermögenswerte	6	6	0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	5.937	5.937	0
Summe	9.337	9.417	-80

Unternehmensanleihen

otonova hat im Berichtszeitraum in börsennotierte Aktien und Unternehmensanleihen investiert; letztere umfassen auch Schuldscheinforderungen und Namensschuldverschreibungen. Der Solvency II-Wert entspricht bei börsennotierten Wertpapieren, die an einem aktiven Markt gehandelt werden, dem letzten zum Bilanzstichtag verfügbaren Börsenkurs.

otonova hat keine strukturierten Schuldtitel, Einlagen bei Kreditinstituten in Form von Termineinlagen, Darlehens- oder Hypothekenforderungen im Kapitalanlagebestand.

Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen

Aus dem abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag ergeben sich zukünftige Prämienzahlungen an den Rückversicherer. Die einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen entsprechen genau diesen zukünftigen Prämienzahlungen (und sind somit negativ). Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend werden zukünftige Leistungen (Erstattungen) aus dem Rückversicherungsvertrag vereinfachend nicht angesetzt.

Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern

otonova weist keine Forderungen gegenüber Versicherungsvermittlern aus. Die Forderungen gegenüber Versicherungsnehmern sind kurzfristig (bis max. 3 Monate). Auf Basis des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht der Solvency II-Wert dem handelsrechtlichen Wert.

Forderungen (Handel, nicht Versicherung)

Sonstige Forderungen ergeben sich aus der Konzernverrechnung mit der ottonova Holding AG und der ottonova services GmbH. Dabei handelt es sich um kurzfristige Außenstände. Auf Basis des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht der Solvency II-Wert dem handelsrechtlichen Wert.

Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente

Zahlungsmittel sind Barmittel und täglich fällige Guthaben bei Banken. Die Zahlungsmitteläquivalente umfassen kurzfristige hochliquide Finanzmittel, die jederzeit in festgelegte Zahlungsmittelbeträge umgewandelt werden können und nur unwesentlichen Wertschwankungen unterliegen.

Die laufenden Guthaben bei Kreditinstituten werden mit den Nominalbeträgen bewertet. Dies entspricht dem Marktwert und dieser Wert wird auch in die Solvabilitätsübersicht übernommen.

D/2. Versicherungstechnische Rückstellungen

In den folgenden Abschnitten werden die Vorgehensweise zur Ermittlung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Ergebnisse der Berechnung dargestellt.

a) Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen

Zum 31.12.2018 belaufen sich die versicherungstechnischen Rückstellungen unter Solvency II auf -1.221 TEUR im Vergleich zu -403 TEUR im Vorjahr und setzen sich wie folgt zusammen:

Übersicht über die Versicherungstechnischen Rückstellungen (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
Vt. Brutto-Rückstellungen Solvency II	-403	-1.221	203 %
davon Risikomarge	+131	+431	229 %
davon Bester Schätzwert	-533	-1.652	210 %
Vt. Brutto-Rückstellungen HGB	+35	+560	1.500 %
Bewertungsunterschied Vt. Brutto-Rückstellungen	-438	-1.781	307 %

Unter Solvency II sind die gesamten versicherungstechnischen Rückstellungen dem Geschäftsbereich „Krankenversicherung, die auf vergleichbarer versicherungstechnischer Basis betrieben wird wie die Lebensversicherung“ zuzuordnen; vgl. hierzu die Darstellung im Meldebogen S.12.01.02 im Anhang.

b) Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen

Der Solvency II-Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen soll dem Betrag entsprechen, der im Falle einer unverzüglichen Übertragung der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen (Referenzunternehmen) zu zahlen wäre. Zur Ermittlung dieses Betrages werden die versicherungstechnischen Rückstellungen als Summe aus dem Besten Schätzwert der Verpflichtungen und einer Risikomarge angesetzt.

Bester Schätzwert

Der Beste Schätzwert entspricht dem erwarteten Barwert aller zukünftigen Zahlungsströme bezüglich der Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern. Er wird unter Berücksichtigung zukünftiger Beitragszahlungen und zukünftiger Überschussbeteiligung bestimmt. Im Besten Schätzwert nicht enthalten sind die einfordbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen (siehe D/1).

Die Bestimmung des Besten Schätzwerts erfolgt unter Verwendung realistischer und marktkonsistenter Annahmen ohne explizite oder implizite Sicherheitsspannen. Grundlage für die Diskontierung der zukünftigen Zahlungsströme ist die aus aktuellen Marktdaten abgeleitete und aufsichtsrechtlich vorgegebene maßgebliche risikofreie Zinsstrukturkurve.

Zur Ermittlung des Besten Schätzwerts wird das sogenannte inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV) eingesetzt. Hierbei handelt sich um eine vom PKV-Verband entwickelte und mit der BaFin abgestimmte Bewertungsmethodik welche von den meisten deutschen Krankenversicherern verwendet wird und die relevanten regulatorischen und handelsrechtlichen Vorgaben berücksichtigt.

Das INBV beruht auf der Annahme, dass die zusätzlich ausgehenden Zahlungsströme aufgrund von Krankheitskosteninflation durch die zusätzlich eingehenden Zahlungsströme aufgrund von Beitragsanpassungen ausgeglichen werden. Da das Unternehmen also in voller Höhe auf steigende Ansprüche an die Versicherungsleistungen in zeitlich angemessener Weise reagieren kann, wird im Rahmen der Bewertung auf die Modellierung von Krankheitskosteninflation und die daraus resultierenden Beitragsanpassungen verzichtet (so genannter „inflationsneutraler“ Bewertungsansatz). Dabei handelt es sich insoweit um einen konservativen Ansatz, als dass auf die Berücksichtigung zusätzlicher Sicherheiten in den Rechnungsgrundlagen bei Beitragsanpassungen verzichtet wird.

In die INBV-Berechnungen fließen neben Informationen zum Versichertenbestand auch die der Kalkulation der Beiträge zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen ein. Darüber hinaus werden auch Daten aus dem HGB-Jahresabschluss verwendet.

Die Hauptannahmen des INBV sind Annahmen zur zukünftigen Zinsentwicklung, zur Entwicklung des Versichertenbestands sowie zu zukünftigen versicherungstechnischen Überschüssen. Außerdem berücksichtigt das INBV zukünftige Maßnahmen des Managements (sogenannte Managementregeln), insbesondere hinsichtlich der Realisierung von Bewertungsreserven und der zukünftigen Überschussbeteiligung.

Für die Berechnung zum 31.12.2018 wurde die aktuellste Version S019 des INBV verwendet. Die grundsätzliche Eignung des INBV zur Ermittlung des Besten Schätzwerts wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft und mit Bericht vom 15.02.2019 bestätigt. Auch für das von ottonova betriebene Geschäft erscheint das INBV grundsätzlich geeignet.

Risikomarge

Die Risikomarge soll die Übertragungsmöglichkeit der Versicherungsverpflichtungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen sicherstellen. Sie entspricht deshalb dem

theoretischen Aufschlag auf den Besten Schätzwert, den das übernehmende Unternehmen für die in den Verpflichtungen enthaltenen und als nicht-hedgebar anzusehenden Risiken verlangen würde. Die Risikomarge wird über einen Kapitalkostenansatz bestimmt als Barwert der Kosten, die für die Bereitstellung anrechnungsfähiger Eigenmittel in Höhe der Solvenzkapitalanforderung für die Bedeckung dieser Risiken bis zum Ablauf des Bestands anfallen. Dabei wird der aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Kapitalkostenansatz von 6% zugrunde gelegt.

Da eine exakte Projektion der Solvenzkapitalanforderung in der Regel nicht möglich ist, sind verschiedene Vereinfachungsstufen vorgesehen. Die Gesellschaft verwendet eine der aufsichtsrechtlich vorgesehenen Vereinfachungsformeln (die sogenannte Methode 1), bei der die Solvenzkapitalanforderung für die relevanten Risikomodule der Standardformel jeweils anhand eines geeigneten Treibers fortgeschrieben und anschließend in jedem Projektionsjahr mit den in der Standardformel vorgegebenen Korrelation aggregiert werden.

c) Grad der Unsicherheit

Unsicherheiten in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Vereinfachungen des Bewertungsmodells: Das INBV bildet einige der für einen deutschen Krankenversicherer relevanten Sachverhalte nur approximativ ab. Es erfasst jedoch alle wesentlichen Aspekte, die für eine Bewertung zu Solvabilitätszwecken zu berücksichtigen sind.
- Schätzunsicherheiten in verwendeten Annahmen: Gerade bei einem jungen Unternehmen sind Annahmen bzgl. zukünftiger versicherungstechnischer Überschüsse mit Unsicherheiten behaftet. Dies betrifft implizit enthaltene Annahmen zu Krankheitskosten, Sterblichkeit, Storno und Verwaltungskosten. Zur Reduktion der Schätzunsicherheiten ist eine laufende Überwachung und bei Bedarf eine Aktualisierung der Annahmen vorgesehen.
- Schätzunsicherheiten in verwendeten Parametern: Im INBV werden zukünftige Maßnahmen des Managements über verschiedene Parameter abgebildet (so genannte Managementregeln). Die Managementregeln wurden so parametrisiert, dass sie im Einklang mit aufsichtsrechtlichen Vorgaben (z.B. bzgl. der Überschussbeteiligung), Geschäftsstrategie und Risikostrategie stehen. Dennoch verbleibt eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Parametrisierung.
- Vereinfachungen bei der Projektion der versicherungstechnischen Zahlungsströme: Die für das INBV benötigten Inputdaten zum Bestand an Versicherungsverträgen werden in einem separaten Projektionsmodell ermittelt. Dabei werden dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgend Vereinfachungen vorgenommen die zu entsprechender Bewertungsunsicherheit führen. Anzumerken ist jedoch, dass für die Ermittlung dieser Inputdaten keine Best Estimate Annahmen benötigt werden und somit diesbezüglich auch keine Schätzunsicherheit besteht.

- Vereinfachungen bei der Projektion der Solvenzkapitalanforderungen für die Ermittlung der Risikomarge: Aus der Auswahl geeigneter Treiber für die Risikomargenberechnungen resultieren Bewertungsunsicherheiten.

Die Angemessenheit der verwendeten Methoden und Annahmen wird von der Versicherungsmathematischen Funktion (siehe B/6) überprüft. Die dargestellten Unsicherheiten führen nach Einschätzung von ottonova nicht zu einer wesentlich verfälschten Darstellung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

d) Wesentliche Unterschiede bei der Bewertung für Solvency II-Zwecke und HGB-Abschluss

Die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen für den HGB-Abschluss – im Wesentlichen die Ermittlung der Deckungsrückstellung – erfolgt gemäß § 341 f HGB mit denselben Rechnungsgrundlagen (Ausscheidewahrscheinlichkeiten, Rechnungszins, Erwartungswert für die zukünftigen Leistungen) wie die Prämienberechnung. Damit erfolgt die Bewertung insbesondere unter Berücksichtigung der in diesen sogenannten Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung enthaltenen Sicherheiten (Vorsichtsprinzip).

Unter Solvency II erfolgt hingegen eine komplette Neubewertung. Die Unterschiede bestehen insbesondere in den folgenden Bereichen:

- Annahmen: Die Solvency-II-Werte beruhen auf Besten Schätzwerten (insbesondere hinsichtlich zukünftiger versicherungstechnischer Überschüsse) und markt-konsistenten Annahmen (insbesondere bzgl. des Zinses), wohingegen die HGB-Werte mit vorsichtigen Annahmen berechnet werden.
- Rechnungszinsanpassung: Das INBV berücksichtigt die Möglichkeit einer Rechnungszinsanpassung im Zuge künftiger Beitragsanpassungen. Die HGB-Werte werden hingegen auf Basis des aktuell gültigen tariflichen Rechnungszinses ermittelt.
- Zukünftige Überschussbeteiligung: Der Beste Schätzwert enthält auch Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung (unter Berücksichtigung der Bewertungsreserven der zugehörigen Kapitalanlagen). Die HGB-Werte enthalten hingegen keine Beträge aus zukünftiger Überschussbeteiligung.
- Risikomarge: Die unter Solvency II anzusetzende Risikomarge besitzt keine Entsprechung unter HGB.

Zum Stichtag 31.12.2018 zeigt sich insbesondere eine starke Auswirkung des zur Diskontierung verwendeten Zinses: Für die HGB-Werte wird der Rechnungszins von 1,25 % aus der Prämienkalkulation auch für die Ermittlung der Deckungsrückstellung verwendet. Die Solvency-II-Werte beruhen hingegen auf der maßgeblichen risikofreien Zinsstrukturkurve, die mittel- bis langfristig von deutlich höheren Zinsen ausgeht. Für den sehr jungen Bestand der Gesellschaft entstehen hieraus hohe erwartete Zinsüberschüsse, die (wie auch die erwarteten versicherungstechnischen Überschüsse) teilweise an die Versicherungsnehmer weitergegeben werden. Dennoch ergibt sich rechnerisch ein negativer Bester Schätzwert, der auch deutlich unter dem HGB-Wert liegt.

e) Erklärung zur Matching-Anpassung

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde keine Matching-Anpassung gemäß § 80 VAG vorgenommen.

f) Erklärung zur Volatilitätsanpassung

Bei der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen wurde keine Volatilitätsanpassung gemäß § 82 VAG vorgenommen.

g) Erklärung zur vorübergehenden risikolosen Zinsstrukturkurve

Die Übergangsmaßnahmen bei risikofreien Zinssätzen gemäß § 351 VAG wurde nicht angewendet.

h) Erklärung zum vorübergehenden Abzug

Die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß § 352 VAG wurde nicht angewendet.

D/3. Sonstige Verbindlichkeiten

Nachfolgend werden die sonstigen Verbindlichkeiten getrennt für jede relevante Bilanzposition quantitativ und qualitativ erläutert. Die Bewertungsmethodik wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Übersicht über die sonstigen Verbindlichkeiten (in TEUR)	Solvency II 31.12.2018 Marktwert	HGB 31.12.2018 Buchwert	Δ SII vs HGB
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	85	85	0
Latente Steuerschulden	227	0	-227
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	1	1	0
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	356	356	0
Summe	669	442	227

Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen

Der Wertansatz der anderen hier enthaltenen Rückstellungen erfolgt entsprechend der handelsrechtlichen Bewertungsvorschrift in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages, der zukünftig erwartete Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt. Rückstellungen mit einer Laufzeit größer als ein Jahr werden mit den hierfür von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Abzinsungssätzen diskontiert.

Für diese Rückstellungen wird auf Basis des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der handelsrechtliche Wert als Solvency II-Wert übernommen, da es sich hierbei im Wesentlichen um kurzfristige, zahlungsnaher Verpflichtungen (ca. 1 Jahr) handelt.

Latente Steuerschulden

Aufgrund der Umbewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten zu Solvabilitätszwecken ändern sich die steuerlichen Bemessungsgrundlagen. Bei Realisierung dieser temporären Bewertungsunterschiede ergeben sich Auswirkungen auf zukünftige Steuerzahlungen (sogenannte latente Steuern). (Theoretische) zukünftige Steuerzahlungen werden dabei unter latenten Steuerschulden erfasst. Die Ermittlung der latenten Steuern erfolgt grundsätzlich für jeden Vermögenswert und jede Verbindlichkeit einzeln. Außerdem werden vorhandene steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt. Der Ausweis erfolgt saldiert als latente Steuerschulden; eine Diskontierung findet nicht statt. Eine vergleichbare Position in der HGB-Bilanz existiert nicht. Bei den latenten Steuerschulden handelt es nicht um tatsächliche Steuerverbindlichkeiten, sondern um eine rein theoretische Bewertung zu Solvabilitätszwecken.

Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern

otonova weist keine Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsvermittlern aus. Die Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern sind kurzfristig (bis max. 3 Monate). Auf Basis des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht der Solvency II-Wert dem handelsrechtlichen Wert.

Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)

Weitere Verbindlichkeiten ergeben sich unter anderem aus der Konzernverrechnung mit der ottonova Holding AG und der ottonova services GmbH. Dabei handelt es sich um kurzfristige Verbindlichkeiten. Auf Basis des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit entspricht der Solvency II-Wert dem handelsrechtlichen Wert.

D/4. Alternative Bewertungsmethoden

Sofern bei der Bewertung zu Solvabilitätszwecken von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, die keine versicherungstechnischen Rückstellungen sind bzw. für welche keine spezifischen Bewertungsvorgaben gelten, die Verwendung notierter Marktpreise nicht möglich ist, wird auf alternative Bewertungsmethoden zurückgegriffen.

Dies betrifft die Position Unternehmensanleihen (siehe Abschnitt D/1): Bei den nicht börsennotierten Unternehmensanleihen (insbesondere Namensschuldverschreibungen und Schuldscheinforderung) erfolgt die Bewertung anhand eines Discounted Cash Flow Modells unter Berücksichtigung des risikolosen Zinses sowie eines individuellen bonitätsbedingten Aufschlags je Emittent (Spread).

Die Angemessenheit der Anwendung alternativer Bewertungsmethoden wird regelmäßig vor dem Hintergrund der gewonnenen Erfahrungen überprüft. Nach Einschätzung von ottonova hat die Anwendung der o. g. alternativen Bewertungsmethoden keinen wesentlichen Einfluss auf die Solvabilitätsübersicht.

D/5. Sonstige Angaben

Es gibt keine weiteren wesentlichen Informationen zur Bewertung für Solvabilitätszwecke der ottonova.

E. Kapitalmanagement

Ein effektives Kapitalmanagement ist bei ottonova wesentlicher Bestandteil des ganzheitlichen Steuerungsinstrumentariums des Unternehmens. Eine zentrale Aufgabe hierbei besteht in der Steuerung von Risiko und Kapital. Das Risikomanagement überwacht das für die Risikoübernahme benötigte Kapital, und das Kapitalmanagement steuert das verfügbare Kapital für die Tragfähigkeit des Risikos. Prozesse und Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Sicherstellung der dauerhaften Erfüllbarkeit der risikosensitiven Eigenmittelanforderungen sowie die Überwachung der Klassifizierung der Eigenmittelbestandteile sind in der Leitlinie Kapitalmanagement festgelegt. Die Methodik wurde gegenüber dem Vorjahr nicht verändert.

Die Planung der Eigenmittel erfolgt im Rahmen der Unternehmens- und Kapitalanlageplanung über drei Jahre in die Zukunft, gemeinsam mit dem parallel laufenden ORSA-Prozess, ebenfalls mit einer Projektion über drei Jahre in die Zukunft. In der Unternehmensplanung werden zwei Perspektiven betrachtet:

Die HGB-Perspektive als Grundlage und Mengengerüst der Unternehmensplanung, sowie die darauf aufbauende Solvency II-Methodik für die aufsichtsrechtliche und unternehmensindividuelle Perspektive. Die Solvency II-Methodik entspricht der gesetzlich vorgegebenen Standardformel, Modifikationen für den unternehmensindividuellen ORSA sind im Bericht erläutert. Die Steuerung beider Perspektiven erfolgt im Rahmen des vom Vorstand vorgegebenen Sicherheitsziels. Nach der Bedeckung der Verpflichtungen und der Risiken, sowie eines Sicherheitspuffers ergibt sich der Zielwert für die Eigenmittel.

E/1. Eigenmittel

Die verfügbaren Eigenmittel umfassen die Summe aus Basiseigenmitteln und ergänzenden Eigenmitteln. Ausgangspunkt für die Bestimmung der verfügbaren Basiseigenmittel ist der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten (siehe Abschnitt D). Ergänzende Eigenmittel sind außerbilanzielle Eigenmittel, die bei Bedarf eingefordert werden können. ottonova setzt momentan keine ergänzenden Eigenmittel an.

Zum 31.12.2018 setzten sich die Eigenmittel wie folgt zusammen (vgl. hierzu die Darstellung im Meldebogen S.23.01.01 im Anhang):

Solvency II Eigenmittel (in TEUR)	31.12.2017	Tier 1 nicht gebunden	31.12.2018	Tier 1 nicht gebunden
Grundkapital	2.750	2.750	2.750	2.750
Überschussfonds	0	0	0	0
Ausgleichsrücklage	7.533	7.533	7.140	7.140
Verfügbare Basiseigenmittel	10.283	10.283	9.890	9.890
Anrechnungsfähige Eigenmittel	10.283	10.283	9.890	9.890

Solvency II unterscheidet drei Qualitätsklassen („Tiers“), in die die Eigenmittel einzuordnen sind, wobei die 1. Stufe die höchste Qualitätsklasse umfasst und zusätzlich in

„unbeschränkt anrechenbar“ (nicht gebunden) und „beschränkt anrechenbar“ (gebunden) unterteilt ist. Die Basiseigenmittel sind dann der höchsten Qualitätsklasse zuzuordnen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachrangigkeit,
- Ständige Verfügbarkeit,
- Freiheit von Rückzahlungsanreizen, obligatorischen laufenden Kosten und Belastungen.

Hinsichtlich der Anrechnung bei der Solvenzkapitalanforderung (SCR) und der Mindestkapitalanforderung (MCR) bestehen gemäß Artikel 82 Delegierte Verordnung unterschiedliche Anrechnungsgrenzen:

Bedeckung der SCR-Anforderung

Tier 1-Eigenmittel	unbeschränkt
Hybridkapital, das Tier 1-Kriterien erfüllt	max. 20% der Tier 1-Eigenmittel
Summe Tier 2- und Tier 3-Eigenmittel	max. 50% der SCR-Anforderung
Tier 3-Eigenmittel	max. 15% der SCR-Anforderung

Bedeckung der MCR-Anforderung

Tier 1-Eigenmittel	unbeschränkt
Tier 2-Eigenmittel	max. 20% der MCR-Anforderung
Tier 3-Eigenmittel	nicht zulässig

Das Grundkapital entspricht dem gezeichneten Eigenkapital und erfüllt die Anforderungen an Tier 1-Eigenmittel.

Der Überschussfonds ergibt sich als Barwert der Auszahlungen aus der zum Bewertungsstichtag nicht festgelegten handelsrechtlichen RfB und zählt zu den Tier 1-Eigenmitteln. Zum Bewertungsstichtag sind noch keine RfB-Mittel vorhanden, so dass auch der Überschussfonds mit Null anzusetzen ist.

Die Ausgleichsrücklage umfasst die Bewertungsunterschiede zwischen Solvency II-Wert und HGB-Wert hinsichtlich des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten sowie weitere Teile des handelsrechtlichen Eigenkapitals (Kapitalrücklage, Bilanzverlust, Jahresfehlbetrag). Ein Abzug für vorhersehbare Ausschüttungen an Anteilseigner ist nicht erforderlich. Die Ausgleichsrücklage erfüllt die Anforderungen an Tier 1-Eigenmittel. Aufgrund des hohen Anteils an Anleihen und Zahlungsmitteln ist die Volatilität der Ausgleichsrücklage eher gering.

Insgesamt ergeben sich verfügbare Basiseigenmittel in Höhe von 9.890 TEUR, welche vollständig der Qualitätsklasse Tier 1 zuzuordnen sind. Eigenmittelpositionen der Qualitätsklassen Tier 2 und Tier 3 wie bspw. Genussrechte und andere nachrangige Verbindlichkeiten kommen derzeit nicht zum Einsatz.

Die verfügbaren Basiseigenmittel sind in voller Höhe sowohl für die Bedeckung der Solvenzkapitalanforderung als auch für die Bedeckung der Mindestkapitalanforderung anrechnungsfähig.

Die folgende Tabelle veranschaulicht den Unterschied zwischen HGB-Eigenkapital und Eigenmitteln unter Solvency II:

Überleitung HGB / Solvency II (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018
HGB-Eigenkapital	9.963	8.397
Bewertungsunterschiede Vermögenswerte	-74	-129
Bewertungsunterschiede Vt. Rückstellungen	+438	+1.848
Bewertungsunterschiede Sonstige Verbindlichkeiten	-44	-226
Solvency II Eigenmittel	10.283	9.890

Die Bewertungsunterschiede werden im Einzelnen in den Abschnitten D/1, D/2 und D/3 erläutert.

E/2. Solvenzkapitalanforderung und Mindestkapitalanforderung

Versicherungsunternehmen müssen einen Kapitalpuffer vorhalten, um ihre Leistungen an Versicherungsnehmer auch bei Eintritt sehr unwahrscheinlicher Risiken sicherstellen zu können. Wesentliche aufsichtsrechtliche Sollgröße für den erforderlichen Kapitalpuffer ist die Solvenzkapitalanforderung (SCR). Sie wird so bestimmt, dass bei Einhaltung der Solvenzkapitalanforderung (d. h. bei einer Bedeckungsquote von 100 %) die Leistungen an Versicherungsnehmer auch bei Eintritt eines extremen Stressszenarios (200-Jahres-Ereignis) gesichert sind. Wird die Solvenzkapitalanforderung zu einem bestimmten Bewertungsstichtag nicht eingehalten, so bedeutet dies jedoch nicht, dass das Versicherungsunternehmen seine aktuellen und zukünftig erwarteten Leistungen an Versicherungsnehmer nicht erfüllen kann. Eine Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung zeigt jedoch eine Anfälligkeit gegenüber sehr unwahrscheinlichen Stressszenarien.

Solvenzkapitalanforderung

Die Solvenzkapitalanforderung wird von ottonova auf Basis der Standardformel ermittelt.

Die folgende Tabelle zeigt die Zusammensetzung des Betrages der Solvenzkapitalanforderung für die aufgrund des Risikoprofils (siehe Abschnitt C) relevanten Risikomodule (vgl. hierzu die Darstellung im Meldebogen S.25.01.21 im Anhang).

SCR Zusammensetzung (in TEUR)	31.12.2017	31.12.2018	Veränd. in %
Marktrisiko	395	1.742	341 %
Gegenparteiausfallrisiko	950	449	-53 %
Krankenversicherungstechnisches Risiko	165	591	258 %
Diversifikation	-334	-632	89 %
Basissolvenzkapitalanforderung	1.177	2.150	83 %
Operationelles Risiko	2	76	3.700 %
Verlustrückstellungen	-277	-1.515	447 %
Verlustrückstellungen der latenten Steuern	-44	-227	416 %
Solvenzkapitalanforderung (SCR)	858	485	-43 %
Mindestkapitalanforderung (MCR)	2.500	2.500	0 %

Die Basissolvenzkapitalanforderung wird dominiert vom Marktrisiko. Risikomindernd wirken Diversifikationseffekte zwischen den einzelnen Risiken sowie die Verlustrückstellungen der versicherungstechnischen Rückstellungen. Eine solche Verlustrückstellungen besteht darin, dass in einem Stressszenario Leistungen aus zukünftiger Überschussbeteiligung geringer ausfallen und sich hierdurch die Verpflichtungen des Versicherers entsprechend reduzieren. Dies mindert die Höhe des Risikos in einem solchen Szenario. Analog ergibt sich eine Verlustrückstellungen latenter Steuern (siehe Erläuterungen zu latenten Steuerschulden in Abschnitt D/3). Eine solche Verlustrückstellungen besteht darin, dass in einem Stressszenario zukünftige Steuerzahlungen geringer ausfallen und die Verpflichtungen reduzieren. Dies mindert die Höhe des Risikos im Stressszenario.

Dem so ermittelten SCR von 485 TEUR (Vorjahr: 858 TEUR) stehen anrechnungsfähige Eigenmittel von 9.890 TEUR (Vorjahr 10.283 TEUR) gegenüber. Hieraus ergibt sich eine Bedeckungsquote (Quotient aus anrechnungsfähigen Eigenmitteln und SCR) von 2.041% (Vorjahr: 1.198%; SCR-Quote).

Mindestkapitalanforderung

Ergänzend zur Solvenzkapitalanforderung stellt die Mindestkapitalanforderung (MCR) ein Mindestniveau dar, unter das die Eigenmittel nicht absinken dürfen. Das MCR wird nach einer einfachen Formel in Abhängigkeit vom Geschäftsumfang (insbesondere in Abhängigkeit von den Prämieinnahmen und der Höhe der versicherungstechnischen

Rückstellungen) berechnet und liegt stets zwischen 25 % und 45 % der Solvenzkapitalanforderung. Für ottonova beträgt das berechnete MCR zum Stichtag 289 TEUR (Vorjahr: 72 TEUR). Außerdem gibt es einen absoluten Mindestbetrag von 2.500 TEUR, der für die ottonova relevant ist, da das berechnete MCR noch unter dem aufsichtsrechtlichen Minimum liegt (vgl. hierzu die Darstellung im Meldebogen S.28.01.01 im Anhang).

Aus der Gegenüberstellung mit den anrechnungsfähigen Eigenmitteln von 9.890 TEUR (Vorjahr: 10.283 TEUR) ergibt sich eine Bedeckungsquote von 396% (Vorjahr: 411%; MCR-Quote).

Damit erfüllen die Bedeckungsquoten die Anforderungen nach Solvency II, und die aktuelle Risikosituation liegt innerhalb der Risikotragfähigkeit des Unternehmens.

Bei der Berechnung der Solvenz- und Mindestkapitalanforderung werden keine Vereinfachungen und keine unternehmensspezifischen Parameter gemäß § 109 Abs. 2 VAG angewendet.

E/3. Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

In Deutschland ist die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko nicht möglich, da Deutschland von dieser Option keinen Gebrauch gemacht hat.

E/4. Unterschiede zwischen der Standardformel und etwa verwendeten internen Modellen

Das Unternehmen hat die Standardformel verwendet.

E/5. Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung und Nichteinhaltung der Solvenzkapitalanforderung

Das Unternehmen hat die Mindestkapitalanforderung und Solvenzkapitalanforderung eingehalten.

E/6. Sonstige Angaben

Die Beträge der Solvenzkapitalanforderung und der Mindestkapitalanforderung, welche zum 31.12.2018 ermittelt wurden, stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch die Finanzaufsicht.

Anhang: Meldebögen

Im Folgenden sind ausschließlich die für die Gesellschaft relevanten Meldebögen dargestellt.

S.02.01.02
Bilanz
Vermögenswerte

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Immaterielle Vermögenswerte	R0030
Latente Steueransprüche	R0040
Überschuss bei den Altersversorgungsleistungen	R0050
Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf	R0060
Anlagen (außer Vermögenswerten für indexgebundene und fondsgebundene Verträge)	R0070 3.429
Immobilien (außer zur Eigennutzung)	R0080
Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen	R0090
Aktien	R0100 272
Aktien – notiert	R0110 272
Aktien – nicht notiert	R0120
Anleihen	R0130 3.157
Staatsanleihen	R0140
Unternehmensanleihen	R0150 3.157
Strukturierte Schuldtitel	R0160
Besicherte Wertpapiere	R0170
Organismen für gemeinsame Anlagen	R0180
Derivate	R0190
Einlagen außer Zahlungsmitteläquivalenten	R0200
Sonstige Anlagen	R0210
Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge	R0220
Darlehen und Hypotheken	R0230
Policendarlehen	R0240
Darlehen und Hypotheken an Privatpersonen	R0250
Sonstige Darlehen und Hypotheken	R0260
Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen von:	R0270 -50
Nichtlebensversicherungen und nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0280
Nichtlebensversicherungen außer Krankenversicherungen	R0290
nach Art der Nichtlebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0300
Lebensversicherungen und nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0310 -50
nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherungen	R0320 -50
Lebensversicherungen außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen	R0330
Lebensversicherungen, fonds- und indexgebunden	R0340
Depotforderungen	R0350
Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern	R0360 13
Forderungen gegenüber Rückversicherern	R0370
Forderungen (Handel, nicht Versicherung)	R0380 2
Eigene Anteile (direkt gehalten)	R0390
In Bezug auf Eigenmittelbestandteile fällige Beträge oder ursprünglich eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Mittel	R0400 0
Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente	R0410 5.937
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte	R0420 6
Vermögenswerte insgesamt	R0500 9.337

	Solvabilität-II-Wert
	C0010
Verbindlichkeiten	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Nichtlebensversicherung (außer Krankenversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Nichtlebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Krankenversicherung (nach Art der Lebensversicherung)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – Lebensversicherung (außer Krankenversicherungen und fonds- und indexgebundenen Versicherungen)	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Versicherungstechnische Rückstellungen – fonds- und indexgebundene Versicherungen	
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	
Bester Schätzwert	
Risikomarge	
Eventualverbindlichkeiten	
Andere Rückstellungen als versicherungstechnische Rückstellungen	
Rentenzahlungsverpflichtungen	
Depotverbindlichkeiten	
Latente Steuerschulden	
Derivate	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Finanzielle Verbindlichkeiten außer Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	
Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen und Vermittlern	
Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern	
Verbindlichkeiten (Handel, nicht Versicherung)	
Nachrangige Verbindlichkeiten	
Nicht in den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
In den Basiseigenmitteln aufgeführte nachrangige Verbindlichkeiten	
Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten insgesamt	
Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	
R0510	
R0520	
R0530	
R0540	
R0550	
R0560	
R0570	
R0580	
R0590	
R0600	-1.221
R0610	-1.221
R0620	
R0630	-1.652
R0640	431
R0650	
R0660	
R0670	
R0680	
R0690	
R0700	
R0710	
R0720	
R0740	
R0750	85
R0760	
R0770	
R0780	227
R0790	
R0800	
R0810	
R0820	1
R0830	0
R0840	356
R0850	
R0860	
R0870	
R0880	
R0900	-553
R1000	9.890

S.05.01.02

Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)								
		Krankheitskostenversicherung	Einkommensersatzversicherung	Arbeitsunfallversicherung	Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung	Sonstige Kraftfahrtversicherung	See-, Luftfahrt- und Transportversicherung	Feuer- und andere Sachversicherungen	Allgemeine Haftpflichtversicherung	Kredit- und Kautionsversicherung
		C0010	C0020	C0030	C0040	C0050	C0060	C0070	C0080	C0090
Gebuchte Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130									
Anteil der Rückversicherer	R0140									
Netto	R0200									
Verdiente Prämien										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230									
Anteil der Rückversicherer	R0240									

Netto	R0300									
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330									
Anteil der Rückversicherer	R0340									
Netto	R0400									
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420									
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430									
Anteil der Rückversicherer	R0440									
Netto	R0500									
Angefallene Aufwendungen	R0550									
Sonstige Aufwendungen	R1200									
Gesamtaufwendungen	R1300									

		Geschäftsbereich für: Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)			Geschäftsbereich für: in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft			Gesamt	
		Rechtsschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sach
		C0100	C0110	C0120	C0130	C0140	C0150		C0160
Gebuchte Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0110								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0120								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0130								
Anteil der Rückversicherer	R0140								
Netto	R0200								
Verdiente Prämien									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0210								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0220								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0230								
Anteil der Rückversicherer	R0240								
Netto	R0300								
Aufwendungen für Versicherungsfälle									
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0310								

Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0320								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0330								
Anteil der Rückversicherer	R0340								
Netto	R0400								
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen									-
Brutto – Direktversicherungsgeschäft	R0410								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	R0420								
Brutto – in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	R0430								
Anteil der Rückversicherer	R0440								
Netto	R0500								
Angefallene Aufwendungen	R0550								
Sonstige Aufwendungen	R1200								
Gesamtaufwendungen	R1300								

		Geschäftsbereich für: Lebensversicherungsverpflichtungen						Lebensrückversicherungsverpflichtungen		Gesamt
		Krankenversicherung	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung	Sonstige Lebensversicherung	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	Krankenrückversicherung	Lebensrückversicherung	
		C0210	C0220	C0230	C0240	C0250	C0260	C0270	C0280	C0300
Gebuchte Prämien										
Brutto	R1410	969								969
Anteil der Rückversicherer	R1420	25								25
Netto	R1500	944								944
Verdiente Prämien										
Brutto	R1510	969								969
Anteil der Rückversicherer	R1520	25								25
Netto	R1600	944								944
Aufwendungen für Versicherungsfälle										
Brutto	R1610	253								253
Anteil der Rückversicherer	R1620	0								0
Netto	R1700	253								253
Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen										
Brutto - Direktes Geschäft und übernommene Rückversicherung	R1710	526								526
Anteil der Rückversicherer	R1720	0								0
Netto	R1800	526								526

Angefallene Aufwendungen	R1900	1.764								1.764
Sonstige Aufwendungen	R2500									61
Gesamtaufwendungen	R2600									1.825

S. 12.01.02 Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Bester Schätzwert
Bester Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

	Versicherung mit Überschussbeteiligung	Index- und fondsgebundene Versicherung		Sonstige Lebensversicherung			Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)	In Rückdeckung übernommenes Geschäft	Gesamt (Lebensversicherung außer Krankenversicherung, einschl. fondsgebundenes Geschäft)
		C0030	Verträge ohne Optionen und Garantien C0040	Verträge mit Optionen oder Garantien C0050	C0060	Verträge ohne Optionen und Garantien C0070			
R0010									
R0020									
R0030									
R0080									

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

R0090									
R0100									
Risikomarge Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen									
Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet									
R0110									
Bester Schätzwert									
R0120									
Risikomarge									
R0130									
Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt									
R0200									

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen bei versicherungstechnischen Rückstellungen als Ganzes berechnet

Versicherungstechnische Rückstellungen berechnet als Summe aus bestem Schätzwert und Risikomarge

Beste Schätzwert
Beste Schätzwert (brutto)

Gesamthöhe der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen nach der Anpassung für erwartete Verluste aufgrund von Gegenparteiausfällen

	Krankenversicherung (Direktversicherungsgesellschaft)		Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen	Krankenrückversicherung (in Rückdeckung übernommenes Geschäft)	Gesamt (Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung)	
	Verträge ohne Optionen und Garantien	Verträge mit Optionen oder Garantien				
	C0160	C0170	C0180	C0190	C0200	C0210
R0010						
R0020						
R0030			-1.652			-1.652
R0080			-50			-50

Bester Schätzwert abzüglich der einforderbaren Beträge aus Rückversicherungsverträgen/gegenüber Zweckgesellschaften und Finanzrückversicherungen – gesamt

Risikomarge Betrag bei Anwendung der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen

Versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet

Bester Schätzwert
Risikomarge

Versicherungstechnische Rückstellungen – gesamt

R0090					
			-1.602		-1.602
R0100	431				431
R0110					
R0120					
R0130					
R0200	-1.221				-1.221

S.23.01.01
Eigenmittel

Basiseigenmittel vor Abzug von Beteiligungen an anderen Finanzbranchen im Sinne von Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35

- Grundkapital (ohne Abzug eigener Anteile)
- Auf Grundkapital entfallendes Emissionsagio
- Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen
- Nachrangige Mitgliederkonten von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit
- Überschussfonds
- Vorzugsaktien
- Auf Vorzugsaktien entfallendes Emissionsagio
- Ausgleichsrücklage
- Nachrangige Verbindlichkeiten
- Betrag in Höhe des Werts der latenten Netto-Steueransprüche
- Sonstige, oben nicht aufgeführte Eigenmittelbestandteile, die von der Aufsichtsbehörde als Basiseigenmittel genehmigt wurden

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Im Jahresabschluss ausgewiesene Eigenmittel, die nicht in die Ausgleichsrücklage eingehen und die die Kriterien für die Einstufung als Solvabilität-II-Eigenmittel nicht erfüllen

Abzüge

Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten

Gesamtbetrag der Basiseigenmittel nach Abzügen

Ergänzende Eigenmittel

Nicht eingezahltes und nicht eingefordertes Grundkapital, das auf Verlangen eingefordert werden kann

	Ge- samt	Tier 1 – nicht gebun- den	Tier 1 – gebun- den	Tier 2	Tier 3
	C0010	C0020	C0030	C0040	C0050
R0010	2.750	2.750		0	
R0030				0	
R0040					
R0050					
R0070					
R0090					
R0110					
R0130	7.140	7.140			
R0140					
R0160	0				0
R0180					
R0220					
R0230					
R0290	9.890	9.890		0	0
R0300					

Gründungsstock, Mitgliederbeiträge oder entsprechender Basiseigenmittelbestandteil bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und diesen ähnlichen Unternehmen, die nicht eingezahlt und nicht eingefordert wurden, aber auf Verlangen eingefordert werden können

- Nicht eingezahlte und nicht eingeforderte Vorzugsaktien, die auf Verlangen eingefordert werden können
- Eine rechtsverbindliche Verpflichtung, auf Verlangen nachrangige Verbindlichkeiten zu zeichnen und zu begleichen
- Kreditbriefe und Garantien gemäß Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Andere Kreditbriefe und Garantien als solche nach Artikel 96 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Aufforderungen an die Mitglieder zur Nachzahlung – andere als solche gemäß Artikel 96 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/138/EG
- Sonstige ergänzende Eigenmittel

Ergänzende Eigenmittel gesamt

Zur Verfügung stehende und anrechnungsfähige Eigenmittel

- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehenden Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der SCR anrechnungsfähigen Eigenmittel
- Gesamtbetrag der zur Erfüllung der MCR anrechnungsfähigen Eigenmittel

SCR

MCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur SCR

Verhältnis von anrechnungsfähigen Eigenmitteln zur MCR

R0310					
R0320					
R0330					
R0340					
R0350					
R0360					
R0370					
R0390					
R0400					
R0500	9.890	9.890	0	0	
R0510	9.890	9.890	0		
R0540	9.890	9.890	0	0	0
R0550	9.890	9.890	0	0	
R0580	485				
R0600	2.500				
R0620	20,411				
R0640	3,956				

Ausgleichsrücklage

- Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten
- Eigene Anteile (direkt und indirekt gehalten)
- Vorhersehbare Dividenden, Ausschüttungen und Entgelte
- Sonstige Basiseigenmittelbestandteile
- Anpassung für gebundene Eigenmittelbestandteile in Matching-Adjustment-Portfolios und Sonderverbänden

Ausgleichsrücklage

Erwartete Gewinne

- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Lebensversicherung
- Bei künftigen Prämien einkalkulierter erwarteter Gewinn (EPIFP) – Nichtlebensversicherung

Gesamtbetrag des bei künftigen Prämien einkalkulierten erwarteten Gewinns (EPIFP)

C0060		
R0700	9.890	
R0710	0	
R0720	0	
R0730	2.750	
R0740		
R0760	7.140	
R0770	2.208	
R0780	0	
R0790	2.208	

S.25.01.21

Solvenzkapitalanforderung – für Unternehmen, die die Standardformel verwenden

- Marktrisiko
- Gegenparteausfallrisiko
- Lebensversicherungstechnisches Risiko
- Krankenversicherungstechnisches Risiko
- Nichtlebensversicherungstechnisches Risiko
- Diversifikation
- Risiko immaterieller Vermögenswerte
- Basissolvenzkapitalanforderung**

Berechnung der Solvenzkapitalanforderung

- Operationelles Risiko
- Verlustrückstellungsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen
- Verlustrückstellungsfähigkeit der latenten Steuern
- Kapitalanforderung für Geschäfte nach Artikel 4 der Richtlinie 2003/41/EG

Solvenzkapitalanforderung ohne Kapitalaufschlag

Kapitalaufschlag bereits festgesetzt

Solvenzkapitalanforderung

Weitere Angaben zur SCR

- Kapitalanforderung für das durationsbasierte Untermodul Aktienrisiko
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für den übrigen Teil
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Sonderverbände
- Gesamtbetrag der fiktiven Solvenzkapitalanforderungen für Matching-Adjustment-Portfolios
- Diversifikationseffekte aufgrund der Aggregation der fiktiven Solvenzkapitalanforderung für Sonderverbände nach Artikel 304

	Brutto-Solvenzkapitalanforderung	USP	Vereinfachungen
	C0110	C0090	C0120
R0010	1.742	-	0
R0020	449	-	-
R0030	0	0	0
R0040	591	0	0
R0050	0	0	0
R0060	-632	-	-
R0070	0	-	-
R0100	2.150	-	-

	C0100
R0130	76
R0140	-1.515
R0150	-227
R0160	0
R0200	485
R0210	0
R0220	485
	-
R0400	0
R0410	0
R0420	0
R0430	0
R0440	0

Kredit- und Kautionsversicherung und proportionale Rückversicherung
Rechtsschutzversicherung und proportionale Rückversicherung
Beistand und proportionale Rückversicherung
Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste und proportionale Rückversicherung
Nichtproportionale Krankenrückversicherung
Nichtproportionale Unfallrückversicherung
Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung
Nichtproportionale Sachrückversicherung

R0100		
R0110		
R0120		
R0130		
R0140		
R0150		
R0160		
R0170		

Bestandteil der linearen Formel für Lebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen

	C0040
MCR _L -Ergebnis	R0200 -289

	Bester Schätzwert (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft) und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes berechnet	Gesamtes Risikokapital (nach Abzug der Rückversicherung/Zweckgesellschaft)
	C0050	C0060
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – garantierte Leistungen	R0210 0	0
Verpflichtungen mit Überschussbeteiligung – künftige Überschussbeteiligungen	R0220 5.556	5.556
Verpflichtungen aus index- und fondsgebundenen Versicherungen	R0230	0
Sonstige Verpflichtungen aus Lebens(rück)- und Kranken(rück)versicherungen	R0240 0	0
Gesamtes Risikokapital für alle Lebens(rück)versicherungsverpflichtungen	R0250	0

Berechnung der Gesamt-MCR

	C0070
Lineare MCR	R0300 -289
SCR	R0310 485
MCR-Obergrenze	R0320 218
MCR-Untergrenze	R0330 121
Kombinierte MCR	R0340 121
Absolute Untergrenze der MCR	R0350 2.500
-	C0070
Mindestkapitalanforderung	R0400 2.500